



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1994

Nummer 39

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
28	14. 6. 1994	Verordnungen zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten	
281		- des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und	
282		- des technischen Umweltschutzes	
2005		sowie zur Änderung der	
45		- Sauerstoff-Fernleitungsverordnung,	
7113		- Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung,	
7131		- Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß und	
804		- der Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes	380

28
281
282
2005
45
7113
7131
804

- Verordnungen**
zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten
- des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und
 - des technischen Umweltschutzes
 - sowie zur Änderung der
 - Sauerstoff-Fernleitungsverordnung,
 - Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung,
 - Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß und
 - der Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes

Vom 14. Juni 1994

Artikel I

Verordnung

zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG)

§ 1

Anlage Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig. Zuständigkeiten aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Verwaltungsaufgaben, die durch Bundes- oder Landesrecht den für den Arbeitsschutz zuständigen unteren Landesbehörden unter wechselnder Bezeichnung für diese Behörden (Gewerbeaufsicht, Beamte im Sinne des § 139 b der Gewerbeordnung, Gewerbeaufsichtsbeamte, Gewerbearzt, Gewerbeinspektor, Gewerbeaufsichtsamt) übertragen sind, werden von den Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz wahrgenommen.

§ 3

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird, wenn eine mit Strafe bedrohte Verletzung von Pflichten begangen wird, deren Einhaltung die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz oder die Bergämter zu überwachen haben, im Bereich der Bergaufsicht auf die Bergämter, im übrigen auf die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz übertragen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit sich die Zuständigkeit aus § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergibt.

Anlage

I.

Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis

- 1 Gewerbeordnung
 - 1.1 Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen
 - 1.2 Regelung der Sonn- und Feiertagsarbeit
 - 1.3 Sonstige Arbeitsschutzmaßnahmen
 - 1.4 Arbeitsschutzvorschriften aufgrund der Gewerbeordnung
 - 1.4.1 Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbe
 - 1.4.2 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie
 - 1.4.3 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie
 - 1.4.4 Arbeitsstättenverordnung
 - 1.4.5 Verordnung über Arbeiten in Druckluft
 - 1.4.6 Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März
 - 1.4.7 Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden
- 2 Gerätesicherheitsgesetz
- 3 Verordnungen aufgrund des Gerätesicherheitsgesetzes
 - 3.1 Dampfkesselverordnung
 - 3.2 Druckbehälterverordnung
 - 3.3 Aufzugsverordnung
 - 3.4 Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen
 - 3.5 Acetylenverordnung
 - 3.6 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

- 3.7 Getränkeschankanlagenverordnung
- 3.8 Medizingeräteverordnung
- 3.9 Verordnung über Gashochdruckleitungen
- 4 Arbeitszeit- und Ladenschlußrecht
- 4.1 Arbeitszeitordnung
- 4.2 Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung
- 4.3 Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten
- 4.4 Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien
- 4.5 EG-Kontrollrichtlinienverordnung
- 4.6 Fahrpersonalgesetz
- 4.7 Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes
- 4.8 Ladenschlußgesetz
- 4.9 Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen
- 5 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
- 5.1 Jugendarbeitsschutzgesetz
- 5.2 Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
- 5.3 Mutterschutzgesetz
- 6 Sonstiges Arbeitsschutzrecht und Heimarbeitsrecht
- 6.1 Reichsversicherungsordnung und Verordnungen aufgrund der Reichsversicherungsordnung
- 6.1.1 Reichsversicherungsordnung
- 6.1.2 Berufskrankheitenverordnung
- 6.2 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- 6.3 Sicherheitsfilmgesetz
- 6.4 Seemannsgesetz und Verordnungen aufgrund des Seemannsgesetzes
- 6.4.1 Seemannsgesetz
- 6.4.2 Verordnung über die Seediensttauglichkeit
- 6.5 Heimarbeitsgesetz
- 7 Sprengstoffrecht
- 7.1 Sprengstoffgesetz
- 7.2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- 7.3 Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- 7.4 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- 8 Atomrecht und Strahlenschutzrecht
- 8.1 Atomgesetz
- 8.2 Strahlenschutzverordnung
- 8.3 Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen
- 8.4 Röntgenverordnung

II.

Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Im Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwandt:

- BA Bergamt (Bergämter)
- BauB für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige untere Bauaufsichtsbehörden
- BezReg Bezirksregierungen
- GesA Gesundheitsamt (Gesundheitsämter)
- KrOrdB Kreisordnungsbehörden
- KrPolB Kreispolizeibehörden
- LAfA Landesanstalt für Arbeitsschutz
- LDS Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
- LOBA Landesoberbergamt
- MAGS Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- MPA Staatliches Materialprüfungsamt
- MWMT Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
- OrdB Örtliche Ordnungsbehörden
- PolB Polizeibehörden (Kreispolizeibehörden/Bezirksregierungen)
- PP WSP Polizeipräsidium der Wasserschutzpolizei Nordrhein-Westfalen
- StAfA Staatliches Amt für Arbeitsschutz (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)

2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung

- eines Schrägstriches um eine alternative Zuständigkeit,
- eines Semikolons um eine Doppelzuständigkeit,
- des Wortes „und“ um eine gemeinsame Zuständigkeit.

3. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich Bergämter oder das Landesoberbergamt genannt sind, ist deren ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen und Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterstehen.

III. Verzeichnis

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	Gewerbeordnung		
1.1		Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen	
1.1.1	§ 51 Satz 1	Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen	StAfA/BA
1.1.2	§ 146 Abs. 1 Nr. 2	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	StAfA/BA
1.2		Regelung der Sonn- und Feiertagsarbeit	
1.2.1	§ 105b Abs. 2 Satz 2	Zulassung der Beschäftigung und Festsetzung der Beschäftigungsstunden	StAfA
1.2.2	§ 105b Abs. 3	Zulassung der Beschäftigung	StAfA/BA
1.2.3	§ 105b Abs. 4	Zulassung der Beschäftigung	StAfA
1.2.4	§ 105b Abs. 5	Zulassung der Beschäftigung und Festsetzung der Beschäftigungsstunden	StAfA/BA
1.2.5		Ausnahmen	
1.2.5.1	§ 105c Abs. 4	Gestattung von Ausnahmen	StAfA/BA
1.2.5.2	§ 105e Abs. 1	Zulassung weiterer Ausnahmen	BezReg/LOBA
1.2.5.3	§ 105f	Zulassung von Ausnahmen für bestimmte Zeiten	StAfA/BA
1.2.6	§ 105j	Anordnung von Maßnahmen	StAfA/BA
1.2.7	§ 147 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	StAfA/BA
1.3		Sonstige Arbeitsschutzmaßnahmen	
1.3.1	§ 120d	Erlaß von Verfügungen zur Durchführung	
1.3.1.1	Absatz 1	a) der §§ 120a und 120b	StAfA/BA
1.3.1.2	Absatz 4	b) des § 120c und der auf § 120e Abs. 3 gestützten Rechtsverordnungen	Soweit sich die Unterkünfte auf dem Gelände gewerblicher oder bergbaulicher Betriebsstätten befinden, sowie für Baustellenunterkünfte im Sinne von § 120c Abs. 4: StAfA/BA/ im übrigen: OrdB
1.3.2	§ 120e Abs. 2	Erlaß von Rechtsverordnungen	MAGS
1.3.3	§ 120f	Anordnung der Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 120e auferlegten Pflichten	
1.3.3.1		a) bei Rechtsverordnungen nach § 120e Abs. 1	StAfA/BA
1.3.3.2		b) bei Rechtsverordnungen nach § 120e Abs. 3	Zuständig sind die in Nr. 1.3.1.2 genannten Behörden
1.3.4	§ 139b	Aufsicht	
1.3.4.1	Absatz 1	a) Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des § 105b Abs. 1, der §§ 105c bis 105h und der §§ 120a, 120b, 120d und § 120e Abs. 1 und 2	StAfA/BA
1.3.4.2	Absatz 6	b) Betreten und Besichtigen der Unterkünfte	Zuständig sind die in Nr. 1.3.1.2 genannten Behörden

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.3.5	§ 139g Abs. 1	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen	
1.3.5.1	Satz 1 und 2	a) zur Durchführung der Pflichten aus § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches	StAfA
1.3.5.2	Satz 3	b) zur Durchführung des § 120c Abs. 1 bis 3	Soweit sich die Unterkünfte auf dem Gelände gewerblicher Betriebsstätten befinden: StAfA/ im übrigen: OrdB
1.3.6	§ 139g Abs. 2	Aufsicht über Betriebe des Handelsgewerbes	
1.3.6.1		a) Ausübung der Befugnisse aus § 139b Abs. 1	StAfA
1.3.6.2		b) Ausübung der Befugnisse aus § 139b Abs. 6	Zuständig sind die in Nr. 1.3.5.2 genannten Behörden
1.3.7	§ 139i	Anordnung der Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 139h auferlegten Pflichten:	
1.3.7.1		a) bei Rechtsverordnungen nach § 139h Abs. 1	StAfA
1.3.7.2		b) bei Rechtsverordnungen nach § 139h Abs. 3	Zuständig sind die in Nr. 1.3.5.2 genannten Behörden
1.3.8		Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen	
1.3.8.1	§ 147 Abs. 1 Nr. 1	der Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach a) § 120d Abs. 1, § 139g Abs. 1 Satz 1 und 2 b) § 120d Abs. 4 c) § 139g Abs. 1 Satz 3	StAfA/BA Zuständig sind die in Nr. 1.3.1.2 genannten Behörden Zuständig sind die in Nr. 1.3.5.2 genannten Behörden
1.3.8.2	§ 147 Abs. 1 Nr. 2	der Zuwiderhandlung gegen a) eine Rechtsverordnung aa) auf Grund des § 120e Abs. 1 ab) auf Grund des § 120e Abs. 3 b) eine vollziehbare Anordnung nach ba) § 120f bei Rechtsverordnungen nach – § 120e Abs. 1 – § 120e Abs. 3 bb) § 139i bei Rechtsverordnungen nach – § 139h Abs. 1 – § 139h Abs. 3	StAfA/BA Zuständig sind die in Nr. 1.3.1.2 genannten Behörden StAfA/BA Zuständig sind die in Nr. 1.3.1.2 genannten Behörden StAfA Zuständig sind die in Nr. 1.3.5.2 genannten Behörden
1.3.8.3	§ 147 Abs. 3 Nr. 2	der Nichtgestattung einer Besichtigung oder Prüfung nach a) § 139b Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 b) § 139b Abs. 6 Satz 1 oder 2	StAfA/BA Zuständig sind die in Nr. 1.3.1.2 genannten Behörden

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.3.8.4	§ 147 Abs. 3 Nr. 3	der Zuwiderhandlung gegen die Mitteilungspflicht nach § 139b Abs. 5 oder § 139g Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 139b Abs. 5	StAfA/BA
1.4	Arbeitsschutzvorschriften aufgrund der Gewerbeordnung		
1.4.1	Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbe vom 5. Februar 1895 (RGBl. S. 12) in der jeweils geltenden Fassung		
1.4.1.1	Nr. I Abs. 1 Tabelle A Nrn. 3 und 5 B Nrn. 2 und 3 C Nr. 3 D Nrn. 25, 30, 33 und 38 E Nrn. 2, 4 bis 6 und 9 F Nr. 3 G Nr. 6 H Nr. 1	Gestattung von Ausnahmen	StAfA/BA
1.4.1.2	Tabelle A Nrn. 3 und 5 D Nr. 25	Festsetzung der Zeiten	StAfA/BA
1.4.1.3	Tabelle H Nrn. 1 bis 8	Festsetzung der zugelassenen Sonn- und Feiertage, Entgegennahme der Anzeige	StAfA/BA
1.4.2	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie vom 20. Juli 1963 (BGBl. I S. 491) in der jeweils geltenden Fassung		
1.4.2.1	§ 8 Abs. 2 Satz 1	Anordnung der Vorlage oder Einsendung des Verzeichnisses	StAfA
1.4.3	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1968 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung		
1.4.3.1	§ 7 Abs. 2 Satz 1	Anordnung der Vorlage oder Einsendung des Verzeichnisses	StAfA
1.4.4	Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV – vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) in der jeweils geltenden Fassung		
1.4.4.1	§ 4 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen a) für baugenehmigungspflichtige Maßnahmen b) in sonstigen Fällen	Bei Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbStättV: BauB im Einvernehmen mit BA/im übrigen: BauB im Einvernehmen mit StAfA StAfA/BA
1.4.4.2	§ 4 Abs. 2 Satz 2	Verlangen des Nachweises	StAfA/BA
1.4.4.3	§ 56 Abs. 2	Verlangen von Änderungen	StAfA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.4.5	Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909) in der jeweils geltenden Fassung		
1.4.5.1	§ 3 Abs. 1 und 3	Entgegennahme von Anzeigen	StAfA
1.4.5.2	§ 5, § 17 Abs. 2 Satz 2	Anordnung weitergehender Anforderungen	StAfA
1.4.5.3	§ 6, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	StAfA
1.4.5.4	§ 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3	Anerkennung von Sachverständigen	BezReg
1.4.5.5	§ 7 Abs. 4	Anordnung außerordentlicher Prüfungen	StAfA
1.4.5.6	§ 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 17 Abs. 3 Satz 3	Entscheidung auf Antrag; Veranlassung von Prüfungen	StAfA
1.4.5.7	§ 13, § 15 Abs. 1 und 2	Ermächtigung von Ärzten; Entscheidung über die Beschäftigung; Veranlassung des ärztlichen Gutachtens	LAfA
1.4.5.8	§ 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2	Benennung des Amtsarztes; Entgegennahme der Karteikarten	LAfA
1.4.5.9	§ 18 Abs. 2	Erteilung des Befähigungsscheines	StAfA
1.4.6	Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901) in der jeweils geltenden Fassung		
1.4.6.1	§ 2 Abs. 4	Zulassung von Ausnahmen	StAfA
1.4.7	Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (BGBl. I S. 981) in der jeweils geltenden Fassung		
1.4.7.1	§ 1 Abs. 1	a) Entgegennahme von Mitteilungen b) Bestimmung des Zeitpunktes für die Mitteilungen	LDS MAGS
1.4.7.2	§ 3	Verlangen von Auskünften	StAfA
2	Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793) in der jeweils geltenden Fassung		
2.1		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Zweiten Abschnitt	
2.1.1	§ 5, § 6	Anordnung von Maßnahmen und Prüfungen; Untersagungsverfügungen	StAfA/BA
2.1.2	§ 7 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme von Auskünften und sonstigen Unterstützungen	StAfA/BA
2.1.3	§ 7 Abs. 1 Satz 3	Anordnung einer Sachverständigenüberprüfung	StAfA/BA
2.1.4	§ 7 Abs. 2	Befugnis zum Betreten, Besichtigen und Prüfen	StAfA/BA
2.1.5	§ 9 Abs. 2 und 4	Benennung zugelassener Stellen, Akkreditierung und Überwachung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.2		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Dritten Abschnitt	
2.2.1	§ 12	Anordnung von Maßnahmen	Bei Dampfkesselanlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MWMT/bei Anlagen im Sinne der Medizingeräteverordnung: StAfA; LAfA/im übrigen: StAfA/BA
2.2.2	§ 15	Aufsicht	Bei Dampfkesselanlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MWMT/bei Getränkeschankanlagen: OrdB/bei Anlagen im Sinne der Medizingeräteverordnung: StAfA; LAfA/im übrigen: StAfA/BA
2.3		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Vierten Abschnitt	
2.3.1	§ 16 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	StAfA/BA
2.3.2	§ 16 Abs. 2	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Soweit nicht unter den nachstehenden Nrn. 3 bis 3.9.2 des Verzeichnisses etwas anderes bestimmt ist: die in Nr. 2.2.2 genannten Behörden
2.3.3	§ 19 Abs. 2	Überwachung von Prüfstellen	StAfA
3	Verordnungen aufgrund des Gerätesicherheitsgesetzes		
3.1	Dampfkesselverordnung – DampfkV – vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung		
3.1.1	§ 7	Anordnung weitergehender Anforderungen	a) Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 der DampfkV: Soweit – die Dampfkesselanlage Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist, – eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Teil der Dampfkesselanlage ist, – die Dampfkesselanlage im sonstigen Zusammenhang mit einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder im Zusammenhang mit einer Abfallentsorgungsanlage errichtet und betrieben wird: die für die Erteilung der Genehmigung oder die Planfeststel-

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
			lung nach § 7 des Abfallgesetzes zuständige Behörde/im übrigen: StAfA
			b) Nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 der DampfkV: StAfA/bei Anlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind oder die im Zusammenhang mit derartigen Anlagen betrieben werden: MWMT
3.1.2	§ 8 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	Zuständig sind die in Nr. 3.1.1 genannten Behörden
3.1.3	§ 8 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	LAfA
3.1.4	§ 10 Abs. 1	Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes einer Dampfkesselanlage	Zuständig sind die in Nr. 3.1.1 unter a) genannten Behörden
3.1.5	§ 14 Abs. 2 und 5	Bauartzulassung, Rücknahme und Widerruf	LAfA
3.1.6	§ 24 Abs. 3 Satz 2	Zustimmung zur Auswahl einer Prüfstelle	BezReg
3.1.7	§ 24 Abs. 4	Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation	MAGS
3.1.8	§ 27 Abs. 1	Zulassung von Kesselsteinlöse- und Kesselsteingegenmitteln	MAGS
3.2	Druckbehälterverordnung – DruckbehV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843) in der jeweils geltenden Fassung		
3.2.1		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Ersten Abschnitt	
3.2.1.1	§ 5	Anordnung weitergehender Anforderungen	StAfA/BA
3.2.1.2	§ 6 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	StAfA/BA
3.2.1.3	§ 6 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	LAfA
3.2.2		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Zweiten Abschnitt	
3.2.2.1	§ 9 Abs. 7, § 10 Abs. 11	Entscheidung über den ordnungsgemäßen Zustand des Druckbehälters	StAfA/BA
3.2.3		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Dritten Abschnitt	
3.2.3.1	§ 16 Abs. 4 Satz 2	Entscheidung auf Antrag	StAfA/BA
3.2.3.2	§ 16 Abs. 5	Feststellung auf Vorschlag	LAfA
3.2.3.3	§ 18 Abs. 5	Verlängerung der Frist	StAfA/BA
3.2.3.4	§ 21 Abs. 2 Satz 2	Zulassung einer Ausnahme	StAfA/BA
3.2.3.5	§ 22 Abs. 1 und 9	Zulassung der Bauart, poröser Massen und Lösemittel	LAfA
3.2.3.6	§ 23 Abs. 2	Verlängerung oder Verkürzung von Prüfzeiten	LAfA
3.2.3.7	§ 24 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeigen	StAfA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.2.4		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Vierten Abschnitt	
3.2.4.1	§ 26 Abs. 1	Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes	StAfA/BA
3.2.4.2	§ 28 Abs. 2	Anordnung von Wiederholungsprüfungen	StAfA/BA
3.2.4.3	§ 28 Abs. 3	Freistellung von der Prüfung	StAfA/BA
3.2.5		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Fünften Abschnitt	
3.2.5.1	§ 30 a Abs. 4	Entscheidung über die Inbetriebnahme	StAfA/BA
3.2.5.2	§ 30 b Abs. 7	Entscheidung über den Weiterbetrieb	StAfA/BA
3.2.6		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Sechsten Abschnitt	
3.2.6.1	§ 31 Abs. 1 Nr. 3	Anerkennung von Sachverständigen	BezReg/LOBA
3.2.6.2	§ 31 Abs. 6 Satz 2	Verständigung über eine Prüfstelle	BezReg/LOBA
3.2.6.3	§ 31 Abs. 7	Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation	MAGS
3.2.6.4	§ 32	Maßnahmen im Hinblick auf Sachkundige	
		a) Anerkennung von Lehrgängen	LAfA/LOBA
		b) Entgegennahme von Bescheinigungen über die Sachkunde	StAfA/BA
		c) Verlangen des Nachweises der Sachkunde	StAfA/BA
3.2.6.5	§ 35 Abs. 2	Aufsichtsbehörden für Energieanlagen	StAfA/BA
3.2.6.6	§ 37 Abs. 2	Rücknahme oder Widerruf der Ermächtigung	BezReg/LOBA
3.3	Aufzugsverordnung – AufzV – vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205) in der jeweils geltenden Fassung		
3.3.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	StAfA/BA
3.3.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	StAfA/BA
3.3.3	§ 5 Abs. 2 Satz 1	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	LAfA
3.3.4	§ 5 Abs. 3	Zulassung der Nichtanwendung	StAfA/BA
3.3.5	§ 8 Abs. 1	Betriebserlaubnis für Mühlen-, Lagerhaus- und Behinderten- aufzüge	StAfA/BA
3.3.6	§ 9 Abs. 5	Entscheidung über den Betrieb	StAfA/BA
3.3.7	§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4	Entgegennahme der Unterrichtung	StAfA/BA
3.3.8	§ 18 Abs. 1 Satz 3 und 5	Entgegennahme von Anzeigen, Verlangen von Auskünften und Nachweisen	MAGS
3.3.9	§ 25 Abs. 1 Satz 2	Anordnungen von Änderungen	StAfA/BA
3.3.10	§ 26 Abs. 3	Betriebserlaubnis für Personen-Umlaufaufzüge	StAfA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.4	Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen – ElexV – vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 214) in der jeweils geltenden Fassung		
3.4.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	StAfA/BA
3.4.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	StAfA/BA
3.4.3	§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	LafA
3.4.4	§ 9 Abs. 4	Entscheidung auf Antrag	StAfA/BA
3.4.5	§ 12 Abs. 3	Verlangen der Führung eines Prüfbuches	StAfA/BA
3.4.6	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2	Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen	BezReg/LOBA
3.5	Acetylenverordnung – AcetV – vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220) in der jeweils geltenden Fassung		
3.5.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	
		a) bei Leitungen, die die Grenzen des Regierungsbezirks überschreiten,	LafA
		b) bei Leitungen, die die Grenzen des Werksgeländes überschreiten,	BezReg
		c) im übrigen	StAfA
3.5.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	Zuständig sind die in Nr. 3.5.1 genannten Behörden
3.5.3	§ 5 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen	LafA
3.5.4	§ 7 Abs. 1	Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes	Zuständig sind die in Nr. 3.5.1 genannten Behörden
3.5.5	§ 10 Abs. 2	Zulassung der Bauart	LafA
3.5.6	§ 18	Anerkennung von	
3.5.6.1	Abs. 2	a) Sachverständigen und Sachkundigen eines Unternehmens	BezReg
3.5.6.2	Abs. 5	b) technischen Überwachungsorganisationen	MAGS
3.5.7	§ 19 Satz 2	Entgegennahme des Nachweises	StAfA
3.5.8	§ 21 Abs. 1	Zulassung von Mitteln und Verfahren	LafA
3.5.9	§ 29 Abs. 2 Satz 2	Anordnung von Änderungen	Zuständig sind die in Nr. 3.5.1 genannten Behörden

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.6	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF – vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) in der jeweils geltenden Fassung		
3.6.1	§ 5	Anordnung weitergehender Anforderungen	Sofern die Anlagen nach § 28 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung der Eisenbahnaufsicht unterstehen*); die für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörden/im übrigen: StAfA
3.6.2	§ 6	Zulassung von	
3.6.2.1	Abs. 1	a) Ausnahmen im Einzelfall	Zuständig sind die in Nr. 3.6.1 genannten Behörden
3.6.2.2	Abs. 2	b) allgemeinen Ausnahmen	LAfA
3.6.3	§ 9 Abs. 3	Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes	
3.6.3.1		a) von Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3	Sofern die Errichtung oder die Änderung der Lagerbehälter einer Baugenehmigung bedürfen: die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde/sofern die Anlagen nach § 28 des Landeseisenbahngesetzes der Eisenbahnaufsicht unterstehen: die für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörden/im übrigen: StAfA
3.6.3.2		b) von Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4	BezReg
3.6.3.3		c) von Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5	Sofern sich die Anlagen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken: LAfA/im übrigen: BezReg
3.6.3.4		d) von Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 6	StAfA
3.6.4	§ 12 Abs. 2 und 7	Zulassung der Bauart; Feststellung der Gefahrlosigkeit	LAfA
3.6.5	§ 12 Abs. 10	Ausstellung der Bescheinigung	StAfA
3.6.6	§ 16 Abs. 1 Nr. 2	Anerkennung von Sachverständigen	BezReg
3.6.7	§ 16 Abs. 2	Ermächtigung von sachverständigen Werksingenieuren	BezReg
3.6.8	§ 19 Abs. 2	Entscheidung über den ordnungsmäßigen Zustand	StAfA
3.7	Getränkeschankanlagenverordnung – SchankV – vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044) in der jeweils geltenden Fassung		
3.7.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	OrdB/BA
3.7.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	OrdB/BA
3.7.3	§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	BezReg/LOBA

*) Anmerkung zu Nrn. 3.6.1 und 3.6.2.1: Sofern die Entscheidung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF oder der Erteilung einer Baugenehmigung zu treffen ist, sind die in Nrn. 3.6.3.1 und 3.6.3.2 genannten Behörden zuständig.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.7.4	§ 6 Abs. 3	Entscheidung über die Konformität des Baumusters	BezReg/LOBA
3.7.5	§ 7 Abs. 7	Entscheidung über die Inbetriebnahme	OrdB/BA
3.7.6	§ 8 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige	OrdB/BA
3.7.7	§ 12 Abs. 1	Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen	OrdB/BA
3.7.8	§ 12 Abs. 2	Entscheidung über die Verlängerung oder Verkürzung der Fristen	OrdB/BA
3.7.9	§ 12 Abs. 7	Entscheidung über die Inbetriebnahme	OrdB/BA
3.7.10	§ 12 Abs. 8	Entgegennahme der Mitteilung	OrdB/BA
3.7.11	§ 13 Abs. 5 und 6	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung und Entgegennahme der Abschrift der Bescheinigung	OrdB/BA
3.7.12	§ 14	Entgegennahme der Mängelanzeige	OrdB/BA
3.7.13	§ 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2	Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation sowie Entgegennahme der Anzeige	Sofern die technische Überwachungsorganisation bzw. die Prüforganisation ausschließlich im Bergbau tätig werden sollen: MWMT/im übrigen: MAGS
3.7.14	§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4	Entgegennahme der Unterrichtung	OrdB/BA
3.7.15	§ 16	Verlangen des Nachweises	OrdB/BA
3.7.16	§ 17	Entgegennahme von Anzeigen sowie Verlangen der sicherheitstechnischen Beurteilung	OrdB/BA
3.7.17	§ 20 Abs. 1	Anordnung von Auflagen	OrdB/BA
3.8	Medizingeräteverordnung – MedGV – vom 14. Januar 1985 (BGBl. I S. 93) in der jeweils geltenden Fassung		
3.8.1	§ 5 Abs. 1 und 10	Zulassung der Bauart und Zulassung von Ausnahmen	LAfA
3.8.2	§ 7	Anordnung weitergehender Anforderungen	StAfA; LAfA/LOBA
3.8.3	§ 8 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bauartzulassung: LAfA/im übrigen: StAfA/LOBA
3.8.4	§ 8 Abs. 2	Verlangen des Nachweises	StAfA/LOBA
3.8.5	§ 11 Abs. 3	Entgegennahme der Mängelunterrichtung	StAfA/BA
3.8.6	§ 12 Abs. 3 und § 14 Abs. 2	Einsichtnahme in Bestandsverzeichnis und Gerätebücher	StAfA; LAfA/BA
3.8.7	§ 15 Abs. 1 und 2	Entgegennahme der Anzeige sowie Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung	StAfA/BA
3.8.8	§ 20	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	StAfA/BA
3.8.9	§ 28 Abs. 4 und 5	Entgegennahme von Mitteilungen, Entscheidung hinsichtlich des Inverkehrbringens und des weiteren Betriebes	StAfA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.9	Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) in der jeweils geltenden Fassung*)		
3.9.1		Abweichungen von den allgemeinen Anforderungen	
3.9.1.1	§ 3 Abs. 2 Satz 1	Zulassung von Ausnahmen	Sofern sich die Leitungen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken: LAfA/ im übrigen: BezReg
3.9.1.2	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.2	§ 5	Anzeige und Beanstandung von Leitungsvorhaben	
3.9.2.1	Abs. 1 Nr. 1	Entgegennahme der Anzeige	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.2.2	Abs. 2	Beanstandung des Vorhabens	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.3	§ 6	Inbetriebnahme, Untersagung	
3.9.3.1	Abs. 2 Satz 1	Festsetzung der Frist	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.3.2	Abs. 3	Entgegennahme der Vorab- und Schlußbescheinigung	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.3.3	Abs. 4	Untersagung des Betriebs	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.4		Überwachung des Betriebes und der Betriebseinstellung	
3.9.4.1	§ 8 Abs. 2	Verlangen von Auskünften und Betreten von Betriebsräumen und -grundstücken	StAfA
3.9.4.2	§ 8 Abs. 3	Anordnung von Überwachungsmaßnahmen	StAfA
3.9.4.3	§ 9 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen und Mitteilungen	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.5	§ 10	Prüfung von Gashochdruckleitungen	
3.9.5.1	Abs. 1	Anordnung von Überprüfungen	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.5.2	Abs. 2	Anordnung von wiederkehrenden Prüfungen	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.5.3	Abs. 3	Auswahl des Sachverständigen	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.6	§ 11	Entgegennahme von Anzeigen und Verlangen von Auskünften	StAfA

*) Anmerkung zu Nrn. 3.9 bis 3.9.2: Zuständigkeitsregelungen gelten nur für Gashochdruckleitungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.9.7	§ 12 Abs. 2 Nr. 2	Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen	MAGS
3.9.8	§ 15	Verlangen von Änderungen und Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.9	§ 16	Ordnungswidrigkeiten	
3.9.9.1	Abs. 2 und 3	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der Verstöße gegen § 11 Abs. 1	Zuständig sind die in Nr. 3.9.1.1 genannten Behörden
3.9.9.2	Abs. 2	Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen § 11 Abs. 1	StAfA
4	Arbeits- und Ladenschlußrecht		
4.1	Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 446) in der jeweils geltenden Fassung		
4.1.1	§ 20 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	BezReg/LOBA
4.1.2	§ 25	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	StAfA/BA
4.1.3	§ 27 Abs. 4	Wahrnehmung von Befugnissen für den Bereich mehrerer Ämter	BezReg/LOBA
4.2	Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1799) in der jeweils geltenden Fassung		
4.2.1	Nr. 47 Satz 3	Bestimmung der Bade- und Ausflugsorte sowie der Saisonzeiten	StAfA
4.2.2	Nr. 54 Abs. 2	Aufforderung zur Vorlage der Arbeitszeitnachweise	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: PolB/im übrigen: StAfA/BA
4.3	Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung		
4.3.1	§ 1 Abs. 3 Satz 2	Bestimmung von Arbeiten	BezReg
4.3.2	§ 4 Abs. 1	Aufsicht über die Durchführung der Verordnung	StAfA
4.3.3	§ 5	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	StAfA
4.4	Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521) in der jeweils geltenden Fassung		
4.4.1	§ 4 Abs. 2 Satz 2	Zulassung von Arbeitszeitverlängerungen für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter	BezReg
4.4.2	§ 5 Abs. 2 und 3	Entgegennahme von Anzeigen	StAfA
4.4.3	§ 7 Abs. 1 Satz 1	Festsetzung der Zeiten	KrOrdB
4.4.4	§ 9	Zulassung von Ausnahmen	BezReg
4.4.5	§ 10 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter	BezReg
4.4.6	§ 15 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	StAfA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4.5	Verordnung über die Kontrollen gemäß der Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr – EGKontrollRV – vom 6. Juni 1990 (BGBl. I S. 1003) in der jeweils geltenden Fassung		
4.5.1	§ 4 Abs. 3 und 5	Entgegennahme der Angaben und Übermittlung an den Bundesminister für Verkehr und das Bundesamt für den Güterfernverkehr	MAGS
4.6	Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung		
4.6.1	§ 4 Abs. 1	Durchführung der Aufsicht	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: PolB/im übrigen: StAfA/BA
4.6.2	§ 5	Untersagung der Fortsetzung der Fahrt	Zuständig sind die in Nr. 4.6.1 genannten Behörden
4.6.3	§ 7 bis 7c	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Für Verfahren gegen Fahrer, Beifahrer oder Schaffner: KrOrdB, im übrigen: StAfA/BA; für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten daneben auch PolB, solange sie die Sache nicht abgegeben haben
4.7	Fahrpersonalverordnung vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307) in der jeweils geltenden Fassung		
4.7.1	§ 3 Abs. 3, § 6 Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 Satz 6	Aufforderung zur Vorlage oder Einsendung	Zuständig sind die in Nr. 4.6.1 genannten Behörden
4.7.2	§ 4 Abs. 1 und 2	Aufforderung zur Vorlage einer Bescheinigung oder eines geeigneten Nachweises	Zuständig sind die in Nr. 4.6.1 genannten Behörden
4.7.3	§ 5 Abs. 2	Ausstellung einer Bescheinigung; Eintragung in das persönliche Kontrollbuch	Zuständig sind die in Nr. 4.6.1 genannten Behörden
4.7.4	§ 6 Abs. 3 Nr. 2	Bewilligung von Abweichungen	Straßenverkehrsämter
4.7.5	§ 6 Abs. 7 Satz 5	Aufforderung zur Vorlage der mitzuführenden Arbeitszeitanzeige	Zuständig sind die in Nr. 4.6.1 genannten Behörden
4.8	Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der jeweils geltenden Fassung		
4.8.1	§ 4 Abs. 2 Satz 1	Anordnung der Ladenschlußzeiten für Apotheken	Apothekerkammer
4.8.2	§ 10 Abs. 1 Satz 2	Festsetzung der Verkaufszeiten	BezReg
4.8.3	§ 11 Abs. 1	Bestimmung der Öffnungszeiten	KrOrdB

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4.8.4	§ 12 Abs. 2 Satz 3	Festsetzung der Lage der Öffnungszeiten	KrOrdB
4.8.5	§ 14 Abs. 1 Satz 3	Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage	Soweit der erste Sonn- oder Feiertag im Kalenderjahr freigegeben wird: OrdB/für die übrigen drei Sonn- oder Feiertage: MAGS
4.8.6	§ 15 Satz 2	Festsetzung der Öffnungszeiten	MAGS
4.8.7	§ 16 Abs. 1 Satz 2	Freigabe von Tagen mit verlängerten Öffnungszeiten	Soweit bis zu zwei Tage im Kalenderjahr freigegeben werden: OrdB/für die übrigen zehn Tage: MAGS
4.8.8	§ 19 Abs. 1	Zulassung eines geschäftlichen Verkehrs	OrdB
4.8.9	§ 20 Abs. 2 a	Zulassung des Feilhaltens bestimmter Waren	OrdB
4.8.10	§ 22 Abs. 1	Aufsicht	Soweit es sich um die Aufsicht über die Durchführung der §§ 3 bis 16, des § 18, des § 18 a, des § 19, des § 20 Abs. 1, 2 und 2 a, des § 21 des Ladenschlußgesetzes sowie der zur Ausführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen handelt: OrdB/im übrigen: StAfA
4.8.11	§ 23 Abs. 1	Bewilligung von befristeten Ausnahmen	BezReg
4.8.12	§ 24	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Zuständig sind die in Nr. 4.8.10 genannten Behörden
4.9	Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 18. Juli 1963 (BGBl. I S. 501) in der jeweils geltenden Fassung		
4.9.1	§ 2	Bewilligung von Ausnahmen	OrdB
5	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht		
5.1	Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung		
5.1.1	§ 27 Abs. 2	Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern oder Jugendlichen	StAfA/Ba
5.1.2	§ 51 Abs. 1	Aufsicht	StAfA*)/BA
5.1.3	§ 55 Abs. 1	Bildung des Landesausschusses	MAGS
5.1.4	§ 56 Abs. 3 Satz 1	Vorschlag eines Lehrers	Soweit der Ausschuß bei einem BA gebildet wird: LOBA/im übrigen: BezReg
5.1.5	§ 58 Abs. 1 bis 3, § 59 Abs. 1 und 2	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Zuständig sind die in Nr. 5.1.2 genannten Behörden

*) Soweit es sich um den Jugendarbeitsschutz für in Heimarbeit Beschäftigte einschließlich der fremden Hilfskräfte im Sinne des Heimarbeitsgesetzes handelt, gilt die Anmerkung zu Nrn. 8.5.1 bis 8.5.9 entsprechend.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
5.2	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221) in der jeweils geltenden Fassung		
5.2.1	§ 2	a) Ausgabe von Untersuchungsberechtigungs-scheinen b) Auszahlung	OrdB Kreise und kreisfreie Städte
5.2.2	§ 3	Ausgabe von Erhebungsbögen	OrdB
5.3	Mutterschutzgesetz vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315) in der jeweils geltenden Fassung		
5.3.1	§ 9 Abs. 3	Erklärung der Zulässigkeit	BezReg/LOBA
5.3.2	§ 20 Abs. 1	Aufsicht mit Ausnahme der §§ 12 und 13, des § 14 Abs. 2 und des § 15 des Mutterschutzgesetzes	StAfA*)/BA
5.3.3	§ 21 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	StAfA*)/BA
6	Sonstiges Arbeitsschutzrecht und Heimarbeitsrecht		
6.1	Reichsversicherungsordnung und Verordnung aufgrund der Reichsversicherungsordnung		
6.1.1	Reichsversicherungsordnung		
6.1.1.1	§ 719 a Satz 4	Erteilung der Bescheinigung	StAfA/BA
6.1.1.2	§ 720 Abs. 4	Beteiligung bei der Ausbildung	StAfA/BA
6.1.2	Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721) in der jeweils geltenden Fassung		
6.1.2.1	§ 3 Abs. 1 Satz 3	Äußerung bei Gefahr einer Berufskrankheit	LAfA
6.1.2.2	§ 5 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige als für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle	LAfA
6.1.2.3	§ 7	Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle	LAfA
6.1.2.4	§ 8 Abs. 2	Bestimmung der Stelle, an die die Gebühr zu überweisen ist	MAGS
6.2	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) in der jeweils geltenden Fassung		
6.2.1	§ 7 Abs. 2	Zulassung im Einzelfall	StAfA/BA
6.2.2	§ 12	Anordnung von Maßnahmen	StAfA/BA
6.2.3	§ 13	Ausübung der Auskunfts- sowie der Betretungs- und Besichtigungsrechte	StAfA; LAfA/BA

*) Soweit es sich um den Mutterschutz für in Heimarbeit Beschäftigte einschließlich der fremden Hilfskräfte im Sinne des Heimarbeitsgesetzes handelt, gilt die Anmerkung zu Nrn. 6.5.1 bis 6.5.9 entsprechend.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
6.2.4	§ 18	Gewährung von Ausnahmen	StAfA/BA
6.2.5	§ 20	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	StAfA/BA
6.3	Sicherheitsfilmgesetz vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 604) in der jeweils geltenden Fassung		
6.3.1	§ 3 Abs. 1	Anerkennung als Sicherheitsfilm	MAGS
6.3.2	§ 6 Abs. 1	Aufsicht	Soweit sich die Aufsicht nicht auf Herstellungs- und Bearbeitungsbetriebe und die Lagerung bezieht: OrdB/ im übrigen: StAfA
6.3.3	§ 6 Abs. 3	Entnahme von Filmproben	Zuständig sind die in Nr. 6.3.2 genannten Behörden
6.3.4	§ 7	Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1	StAfA
6.3.5	§ 7	Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 2	Zuständig sind die in Nr. 6.3.2 genannten Behörden
6.3.6	§ 10	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	StAfA
6.4	Seemannsgesetz und Verordnungen aufgrund des Seemannsgesetzes		
6.4.1	Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713) in der jeweils geltenden Fassung		
6.4.1.1	§ 102	Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde	StAfA
6.4.2	Verordnung über die Seediensttauglichkeit vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1241) in der jeweils geltenden Fassung		
6.4.2.1	§ 12	Verlangen der Vorlage des Seediensttauglichkeitszeugnisses	StAfA
6.5	Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) in der jeweils geltenden Fassung		
6.5.1	§ 3 Abs. 2 Satz 1 und § 18 a	Aufsicht einschließlich der Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	StAfA*)
6.5.2		Entgegennahme und Weiterleitung	StAfA*)

*) Anmerkungen zu Nrn. 6.5.1 bis 6.5.9

Die Aufgaben werden durchgeführt durch das StAfA

a) Aachen in dem Regierungsbezirk Köln

b) Coesfeld in dem Regierungsbezirk Münster

c) Wuppertal in dem Regierungsbezirk Düsseldorf

d) Dortmund in dem Regierungsbezirk Arnsberg

e) Detmold in dem Regierungsbezirk Detmold

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
6.5.2.1	§ 6 Satz 3 und 4	a) der Heimarbeiterlisten und	
6.5.2.2	§ 7	b) der Mitteilung über die erstmalige Ausgabe von Heimarbeit	
6.5.3	§ 9	Maßnahmen in bezug auf die Entgeltbelege	
6.5.3.1	Abs. 2	Genehmigung der Ausgabe von Entgelt- oder Arbeitszetteln	StAfA*)
6.5.3.2	Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Vorlage der Entgeltbelege	StAfA*)
6.5.4	§ 10 Satz 2	Anordnung von Maßnahmen	StAfA*)
6.5.5	§ 14 Abs. 2	Erlaß von Verfügungen	OrdB im Benehmen mit StAfA*)
6.5.6	§ 15	Entgegennahme von Anzeigen	StAfA*) und OrdB
6.5.7		Entgeltschutz	
6.5.7.1	§ 19 Abs. 3 Satz 3	Billigung von Vergleichen	StAfA*)
6.5.7.2	§ 23 Abs. 2	Prüfung der Entgelte und sonstigen Vertragsbedingungen	StAfA*)
6.5.7.3	§§ 24, 26	Aufforderung zur Nachzahlung	StAfA*)
6.5.7.4	§ 25	Gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs auf Nachzahlung	StAfA*)
6.5.8	§ 30	Verbot der Ausgabe von Heimarbeit	StAfA*)
6.5.9	§§ 32, 32 a	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	StAfA*)
7.1	Sprengstoffgesetz – SprengG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) in der jeweils geltenden Fassung		
7.1.1		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt I	
7.1.1.1	§ 5 Abs. 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	StAfA/BA
7.1.2		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt II	
7.1.2.1	§ 7 Abs. 1	Entscheidung über die Erlaubnis	StAfA/BA (einschließlich Grubenanschlußbahnen)
7.1.2.2	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	Prüfung der Fachkunde	StAfA/BA (einschließlich Grubenanschlußbahnen)
7.1.2.3	§ 11 Satz 2	Verlängerung der Fristen	StAfA/BA (einschließlich Grubenanschlußbahnen)

*) Anmerkungen zu Nrn. 6.5.1 bis 6.5.9

Die Aufgaben werden durchgeführt durch das StAfA

a) Aachen in dem Regierungsbezirk Köln

b) Coesfeld in dem Regierungsbezirk Münster

c) Wuppertal in dem Regierungsbezirk Düsseldorf

d) Dortmund in dem Regierungsbezirk Arnsberg

e) Detmold in dem Regierungsbezirk Detmold

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
7.1.2.4	§ 12 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der Anzeige	StAfA/BA (einschließlich Grubenanschlußbahnen)
7.1.2.5	§ 12 Abs. 2	Untersagung der Fortsetzung des Betriebes	StAfA/BA (einschließlich Grubenanschlußbahnen)
7.1.2.6	§ 14	Entgegennahme der Anzeigen	StAfA/BA (einschließlich Grubenanschlußbahnen)
7.1.3		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt III	
7.1.3.1	§ 17 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 28)	Genehmigung	StAfA
7.1.3.2	§ 17 Abs. 4	Bauartzulassung	BezReg
7.1.4		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt IV	
7.1.4.1	§ 20 Abs. 1	Erteilung eines Befähigungsscheines	StAfA/BA (einschließlich Grubenanschlußbahnen)
7.1.4.2	§ 20 Abs. 4	Verlängerung der Fristen	StAfA/BA
7.1.4.3	§ 21 Abs. 4 Satz 1 und 2	Entgegennahme der Mitteilung und der Anzeige	StAfA/BA
7.1.4.4	§ 22 Abs. 4 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 28)	Zulassung von Ausnahmen	OrdB
7.1.4.5	§ 23 (auch in Verbindung mit § 28)	Verlangen der Vorlage der Urkunden	StAfA/BA (einschließlich Grubenanschlußbahnen)
7.1.4.6	§ 26 (auch in Verbindung mit § 28)	Entgegennahme der Anzeigen	
		a) im Straßenverkehr	KrPolB/BezReg
		b) mit Wasserfahrzeugen auf schiffbaren Wasserstraßen in Häfen	PP WSP
		c) im übrigen	StAfA/BA (einschließlich Grubenanschlußbahnen)
7.1.5		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt V	
7.1.5.1	§ 27 Abs. 1 und 5	Entscheidung über die Erlaubnis und Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis	StAfA
7.1.6		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VI	
7.1.6.1	§§ 30 bis 33	Überwachung	
		a) des Umgangs und Verkehrs	StAfA/BA
		b) der Beförderung	
		- mit Anschlußbahnen im Sinne des Landeseisenbahngesetzes	StAfA
		- mit Grubenanschlußbahnen	BA
		- mit Wasserfahrzeugen auf schiffbaren Wasserstraßen und in Häfen	PP WSP
		- im Straßenverkehr	KrPolB/BezReg
7.1.7		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VII	
7.1.7.1	§ 35 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige	StAfA/BA
7.1.7.2	§ 35 Abs. 2	Ungültigkeitserklärung, Bekanntmachung der Erklärung der Ungültigkeit im Bundesanzeiger	StAfA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
7.1.8		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VIII	
7.1.8.1	§ 41 Abs. 1 Nrn. 1 bis 16	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	BezReg/StAfA/BA/OrdB jeweils im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit nach dem Sprengstoffgesetz und den aufgrund des Sprengstoffgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. An die Stelle der in Nrn. 7.1.4.6 und 7.1.6.1 genannten Polizeibehörden treten die StAfA
7.1.8.2	§ 43	Einziehung von Gegenständen, soweit eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist	Zuständig sind die in Nr. 7.1.8.1 genannten Behörden
7.1.9		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt X	
7.1.9.1	§ 48 Satz 2	Verlangen von Änderungen	StAfA
7.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1. SprengV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung		
7.2.1		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt I	
7.2.1.1	§ 2 Abs. 5	Zulassung größerer Mengen	StAfA/BA
7.2.2		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt III	
7.2.2.1	§ 10 Abs. 2 Nr. 3	Bescheinigung der Unbedenklichkeit	StAfA/LOBA
7.2.2.2	§ 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3	Aufsicht über die Erprobung	StAfA/BA
7.2.2.3	§ 11 Abs. 4	Anfertigung des Erprobungsberichtes	StAfA/LOBA
7.2.3		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt IV	
7.2.3.1	§ 19	Bewilligung von Ausnahmen	StAfA/BA
7.2.4		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt V	
7.2.4.1	§ 23 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige	OrdB
7.2.4.2	§ 23 Abs. 4 Satz 2	Genehmigung	OrdB
7.2.4.3	§ 23 Abs. 5 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige	OrdB
7.2.4.4	§ 24 Abs. 1 Satz 1	Zulassung von Ausnahmen	OrdB
7.2.4.5	§ 24 Abs. 2 Satz 1	Anordnung von Abbrennverboten	OrdB
7.2.5		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VI	
7.2.5.1	§ 25 Abs. 2	Überprüfung der Ladedaten und Versehen mit Prüfzeichen	Eichamt in Köln
7.2.6		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VII	
7.2.6.1	§ 29 Abs. 2	Anerkennung einer abgelegten Prüfung	StAfA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
7.2.6.2	§ 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2 bis 4	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses, Bestimmung einer Frist	StAfA/LOBA
7.2.7		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VIII	
7.2.7.1	§ 32 Abs. 1 Satz 1	Anerkennung von Lehrgängen	StAfA
7.2.7.2	§ 32 Abs. 5 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	StAfA
7.2.7.3	§ 36 Abs. 3 bis 6	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses	StAfA
7.2.8		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt X	
7.2.8.1	§ 41 Abs. 4	Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen	StAfA/BA; daneben KrPolB, jedoch in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, nur zur Untersuchung von Sprengstoffdelikten, die sich über den Betrieb hinaus auswirken
7.2.8.2	§ 41 Abs. 5	Entgegennahme des Verzeichnisses mit den Belegen	StAfA/BA
7.2.8.3	§ 44 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	StAfA/LOBA
7.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 2. SprengV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1989 (BGBl. I S. 1620) in der jeweils geltenden Fassung		
7.3.1	§ 3 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	StAfA
7.3.2	§ 3 Abs. 2	Verlangen von Nachweisen	StAfA
7.4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 3. SprengV – vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783) in der jeweils geltenden Fassung		
7.4.1	§§ 1 und 2	Entgegennahme der Anzeigen	OrdB, in deren Bezirk gesprengt werden soll
7.4.2	§ 3 Abs. 2	Verzicht auf Anzeige oder Einhaltung der Frist	OrdB, in deren Bezirk gesprengt werden soll
8	Atomrecht und Strahlenschutzrecht		
8.1	Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung		
8.1.1	§ 4 a Abs. 3 Satz 2	Ausstellung der Bescheinigung	MWMT
8.1.2		Genehmigung und Vorbescheid	
8.1.2.1	§ 7 Abs. 1, 3 und 5 Satz 1	Entscheidung über die Genehmigung	MWMT*)
8.1.2.2	§ 7a Abs. 1	Erlaß eines Vorbescheides	MWMT*)
8.1.2.3	§ 9 Abs. 1	Genehmigung	MWMT
8.1.3	§ 9b	Planfeststellung und Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses	MWMT

*) Anmerkung zu den Nrn. 8.1.2.1 und 8.1.2.2:

In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Atomgesetzes wird das Einvernehmen von der Behörde erklärt, die für die Erteilung der durch die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes eingeschlossenen Genehmigung zuständig wäre.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.1.4	Aufsicht		
8.1.4.1	§ 19	a) über – Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes, – die Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne des § 9 des Atomgesetzes, – den Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Strahlenschutzverordnung, sofern sich eine nach §§ 7 oder 9 des Atomgesetzes erteilte Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung auf den Umgang mit radioaktiven Stoffen erstreckt, – die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung	MWMT
8.1.4.2	§ 19	b) über den Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Strahlenschutzverordnung und Aufsicht über den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen im Sinne der §§ 15 bis 17 und über den Umgang und Verkehr mit Vorrichtungen im Sinne des § 22 der Strahlenschutzverordnung, sofern es sich nicht um Aufsichtsaufgaben nach Nr. 8.1.4.1 handelt	BA/StAfA, beim Umgang mit radioaktiven Stoffen in Ausübung der Heilkunde im Benehmen mit dem GesA
8.1.4.3	§ 19	c) über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe	LOBA für die Beförderung mit Grubenanschlußbahnen/ für die Beförderung mit Luftfahrzeugen: BezReg Münster für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster sowie BezReg Düsseldorf für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln/PP WSP für die Beförderung mit Wasserfahrzeugen auf schiffbaren Wasserstraßen und in Häfen/KrPolB und BezReg entsprechend ihrer Zuständigkeit für die Überwachung des Straßenverkehrs/ im übrigen: StAfA
8.1.4.4	§ 19	d) über die Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung	BA/StAfA, beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen in Ausübung der Heilkunde oder Zahnheilkunde im Benehmen mit dem GesA
8.1.5	§ 34	Freistellungsverpflichtung	
8.1.5.1	Abs. 2 Nr. 1	Entgegennahme von Anzeigen	MWMT
8.1.5.2	Abs. 2 Nr. 2	Entgegennahme von Mitteilungen und Verlangen von Auskünften	MWMT
8.1.5.3	Abs. 2 Nr. 3	Erteilung von Weisungen	MWMT
8.1.5.4	Abs. 2 Nr. 4	Zustimmung zur Anerkennung oder Befriedigung von Schadensersatzansprüchen	MWMT
8.1.6	§ 46	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Soweit nicht nach § 46 Abs. 3 eine andere Behörde zuständig ist, sind die in Nrn. 8.1.4.1 bis 8.1.4.4 bestimmten Aufsichtsbehörden bei Verstößen gegen Vorschriften, deren Einhaltung sie zu überwachen haben, zuständig

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.2	Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321) in der jeweils geltenden Fassung		
8.2.1		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem 1. und 2. Kapitel des Zweiten Teils	
8.2.1.1	§ 3 Abs. 1	Genehmigung	Soweit es sich um kernbrennstoffhaltige Abfälle handelt und die Tätigkeit im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes oder Tätigkeiten nach § 9 des Atomgesetzes steht: MWMT/im übrigen: BezReg/LOBA
8.2.1.2	§ 4 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nrn. 8.1.4.1 bis 8.1.4.4 genannten Behörden mit Ausnahme der PolB
8.2.1.3	§ 4 Abs. 5	Untersagung des Umgangs	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.1.4	§ 6 Abs. 2 Satz 2	Ausstellung der Bescheinigung	Ärzttekammer/Zahnärztekammer
8.2.1.5	§ 8 Abs. 1	Genehmigung	BezReg
8.2.1.6	§ 9 Abs. 4	Ausstellung der Bescheinigung	MWMT
8.2.2		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem 3. bis 5. Kapitel des Zweiten Teils	
8.2.2.1	§§ 15, 16 (auch in Verbindung mit § 19 Abs. 4)	Genehmigung	BezReg/LOBA
8.2.2.2	§ 17 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	StAfA/BA
8.2.2.3	§ 17 Abs. 3	Untersagung des Betriebs	StAfA/BA
8.2.2.4	§ 19 Abs. 2 Satz 3	Ausstellung der Bescheinigung	Für Ärzte und Zahnärzte: Ärztekammern/Zahnärztekammern/im übrigen: LAfA
8.2.2.5	§ 20	Genehmigung	StAfA/BA
8.2.3		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem 6. Kapitel des Zweiten Teils	
8.2.3.1	§§ 22 bis 26	Aufgaben der Zulassungsbehörde nach § 22 Abs. 2 Satz 1	Sofern die Vorrichtungen ausschließlich in Betrieben verwendet werden, die der Bergaufsicht unterstehen: LOBA/im übrigen: LAfA
8.2.3.2	§ 23 Abs. 2 Satz 3	Feststellung eines nicht ausreichenden Strahlenschutzes	Zuständig sind die in Nr. 8.2.3.1 genannten Behörden
8.2.3.3	§ 24 Nr. 2	Bestimmung von Sachverständigen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.3.1 genannten Behörden
8.2.3.4	§ 27 Abs. 1	Verlangen der Vorlage	StAfA/BA
8.2.3.5	§ 27 Abs. 3 Satz 3	Entgegennahme von Unterrichtungen	StAfA/BA
8.2.3.6	§ 27 Abs. 4 Satz 2	Entgegennahme von Anzeigen	StAfA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.2.4		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem 1. Kapitel des Dritten Teils	
8.2.4.1	§ 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.4.2	§ 29 Abs. 5 Satz 2	Ausstellung der Bescheinigung	Soweit es sich um öffentliche oder private allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen und Einrichtungen zur Ausbildung ihrer Lehrer handelt: Obere Schulaufsichtsbehörde/im übrigen BezReg
8.2.4.3	§ 30 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der Abschrift	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.4.4	§ 30 Abs. 5	Feststellung der nicht vorhandenen Eigenschaft als Strahlenschutzbeauftragter	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.4.5	§ 32 Abs. 1	Anordnung von Schutzmaßnahmen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.4.6	§ 33	Gestattung von Abweichungen	Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Genehmigung: die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde/im übrigen: die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.4.7	§ 34	Verpflichtung zum Erlaß einer Strahlenschutzanweisung	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.4.8	§ 36	Entgegennahme von Anzeigen	OrdB; KrPolB
8.2.4.9	§ 37 Satz 1	Planung von Maßnahmen	OrdB; BA
8.2.4.10	§ 38 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme von Nachweisen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.4.11	§ 38 Abs. 2	Entgegennahme von Informationen und Beratung	OrdB; KrPolB; BA
8.2.4.12	§ 39 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2	Festlegung der Belehrungszeiträume und Verlangen der Vorlage	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.4.13	§ 41 Abs. 5	Entgegennahme von Erklärungen	BezReg
8.2.4.14	§ 41 Abs. 6 Nr. 5 (auch in Verbindung mit Abs. 10)	Verlangen der Hinterlegung von Aufzeichnungen	BezReg
8.2.4.15	§ 41 Abs. 7 (auch in Verbindung mit Abs. 10)	Entgegennahme von Anzeigen	BezReg
8.2.4.16	§ 41 Abs. 8 (auch in Verbindung mit Abs. 10)	Anordnung der Untersuchung	BezReg
8.2.4.17	§ 41 Abs. 9	Entgegennahme des Abschlußberichts	BezReg
8.2.4.18	§ 41 Abs. 11 Satz 1	Zulassung einer Überschreitung	BezReg
8.2.4.19	§ 42 Abs. 5 Satz 3	Verlangen der Vorlage	StAfA/BA
8.2.4.20	§ 42 Abs. 6	Anordnung der Bestellung	StAfA/BA
8.2.4.21	§ 43 Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Hinterlegung	GesA
8.2.5		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem 2. und 3. Kapitel des Dritten Teils	

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.2.5.1	§ 44 Abs. 2	Zulassung der Erhöhung der Ganzkörperdosis	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.5.2	§ 45 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3	Entgegennahme des Nachweises und Hinwirken auf die Einhaltung der Dosisgrenzwerte	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.5.3	§ 46 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.5.4	§ 46 Abs. 2	Festlegung der Aktivitätsabgaben	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.5.5	§ 46 Abs. 5	Vorschreiben niedrigerer Aktivitätskonzentrationen und -abgaben	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.5.6	§ 48	Anordnungen und Bestimmungen zur Umgebungsüberwachung	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.5.7	§ 56 Abs. 2	Gestattung der Tätigkeiten	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.6		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem 4. Kapitel des Dritten Teils	
8.2.6.1	§ 57 Abs. 2 und 4	Aufgaben hinsichtlich der Sperrbereiche	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.6.2	§ 58 Abs. 2 bis 4	Aufgaben hinsichtlich der Kontrollbereiche	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.6.3	§ 59 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.6.4	§ 60 Abs. 4	Bestimmung weiterer Bereiche	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.6.5	§ 61 Abs. 1	Bestimmung der Meßstelle	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.6.6	§ 61 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.6.7	§ 61 Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Vorlage	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.6.8	§ 61 Abs. 3 Satz 3	Bestimmung der Stelle	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.7		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem 5. Kapitel des Dritten Teils	
8.2.7.1	§ 62 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.7.2	§ 62 Abs. 2	Registrierung von Strahlenpässen und Anerkennung von Aufzeichnungen	StAfA/BA
8.2.7.3	§ 62 Abs. 5	Anordnung von Messungen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.2.7.4	§ 63 Abs. 1 Satz 2	Bestimmung der zusätzlichen oder abweichenden Ermittlungsart der Körperdosen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.7.5	§ 63 Abs. 1 Satz 3	Festlegung der Ersatzdosis	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.7.6	§ 63 Abs. 3 Satz 1	Ausgaben von Dosimetern	MPA
8.2.7.7	§ 63 Abs. 3 Satz 5	Anordnung der Meßverfahren	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.7.8	§ 63 Abs. 4 Satz 2	Gestattung der Verlängerung der Einreichungsfrist	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.7.9	§ 63 Abs. 6 Satz 1	Bestimmung der Meßstelle	Sofern die Meßstelle ausschließlich Messungen in Betrieben oder bei Unternehmen vornehmen soll, die der atomrechtlichen Aufsicht des MWMT unterstehen: MWMT/Sofern die Meßstelle ausschließlich Messungen in Betrieben vornehmen soll, die der Bergaufsicht unterstehen: LOBA/im übrigen: MAGS
8.2.7.10	§ 63 Abs. 7 Satz 3	Anforderung der Ergebnisse der Meßstelle	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.7.11	§ 63a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	Übermittlung von Feststellungen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.7.12	§ 63a Abs. 2 Satz 2	Anordnung der Übermittlung und Weiterleitung von Aufzeichnungen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden; MAGS
8.2.7.13	§ 64 Abs. 5 Satz 2 und 3	Entgegennahme von Anzeigen und Anordnung weiterer Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.7.14	§ 66 Abs. 1 Satz 2	Verlangen der Vorlage und Bestimmung ihrer Hinterlegung	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.7.15	§ 66 Abs. 1 Satz 5	Entgegennahme der Aufzeichnungen	LAfA
8.2.7.16	§ 66 Abs. 2 und 3	Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.7.17	§ 66 Abs. 4 Satz 2	Verlangen der Vorlage und Bestimmung ihrer Hinterlegung	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.8		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem 6. und 7. Kapitel des Dritten Teils	
8.2.8.1	§ 67 Abs. 3	Abkürzung der Untersuchungsfrist	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.8.2	§ 67 Abs. 4	Bestimmung hinsichtlich der Fortsetzung der Tätigkeit	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.8.3	§ 67 Abs. 5	Anordnung der ärztlichen Untersuchungen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.8.4	§ 68 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme der ärztlichen Bescheinigung	LAfA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.2.8.5	§ 68 Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Vorlage	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.8.6	§ 69	Entscheidung und Einholung eines Gutachtens	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.8.7	§ 70 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.8.8	§ 70 Abs. 2	Anordnungen hinsichtlich der Ausübung beruflicher Tätigkeiten	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.8.9	§ 71 Abs. 1 und 3 Satz 4	Ermächtigung von Ärzten und Entgegennahme der Gesundheitsakten	LAfA
8.2.8.10	§ 71 Abs. 4	Verlangen der Vorlage oder der Übergabe der Gesundheitsakte	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden; LAfA
8.2.8.11	§ 72 Abs. 2	Verlangen der Vorlage oder der Hinterlegung	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.9		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem 8. Kapitel des Dritten Teils	
8.2.9.1	§ 75 Satz 1	Bestimmung einer Stelle	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.9.2	§ 75 Satz 2	Anordnung einer Prüfung und deren Wiederholung	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.9.3	§ 75 Satz 3	Verlangen der Vorlage und Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.9.4	§ 76 Abs. 1	Bestimmung von Sachverständigen	MAGS
8.2.9.5	§ 76 Abs. 2	Verlängerung der Frist für die Überprüfung	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden
8.2.9.6	§ 77 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.9.7	§ 78	Aufgaben der zuständigen Behörden hinsichtlich der Buchführung und Anzeige	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.9.8	§ 79	Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 8.1.4 genannten Behörden; OrdB; KrPolB
8.2.9.9	§ 80 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.9.8 genannten Behörden
8.2.9.10	§ 80 Abs. 2	Entscheidung nach Erstattung von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.10		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Vierten Teil	
8.2.10.1	§ 81 Abs. 3	Zulassung zur Endlagerung	Zuständig sind die in Nrn. 8.2.1.1 und 8.2.2.1 genannten Behörden

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.2.10.2	§ 82 Abs. 2	Zulassung der Ablieferung	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden im Einvernehmen mit dem MAGS
8.2.10.3	§ 85	Anordnung der Art der Behandlung und Verlangen eines Nachweises	Zuständig sind die in Nr. 8.2.4.6 genannten Behörden, bei Ablieferung nach § 82 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem MAGS
8.2.11		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Sechsten Teil	
8.2.11.1	§ 88 Abs. 9	Anordnung von Ermittlungen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.11.2	§ 88 Abs. 10	Zustimmung zur Weiterbeschäftigung	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.2.12		Aufgaben der zuständigen Behörden nach der Anlage III	
8.2.12.1	Teil B Nr. 4.4	Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.3	Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen – VerifAbk AusfG – vom 7. Januar 1980 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung		
8.3.1	§ 15 Abs. 1 Satz 1	Ausführung des Gesetzes	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.3.2	§ 15 Abs. 1 Satz 2	Begleitung der Inspektoren	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden
8.4	Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung		
8.4.1		Aufgaben der zuständigen Behörden und Stellen nach dem Zweiten Abschnitt – 1. Unterabschnitt –	
8.4.1.1	§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1	Genehmigung	StAfA/BA
8.4.1.2	§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a	Ausstellung der Bescheinigung	Ärztekammer/Zahnärztekammer/Tierärztekammer/BezReg für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen/im übrigen: LAfA
8.4.1.3	§ 3 Abs. 5	Entgegennahme der Anzeige	StAfA/BA
8.4.1.4	§ 4 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige	StAfA/BA
8.4.1.5	§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Bestimmung von Sachverständigen	Sofern die Sachverständigen ausschließlich in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, tätig werden sollen: MWMT/im übrigen: MAGS
8.4.1.6	§ 4 Abs. 1 Satz 2	Entscheidung auf Antrag	StAfA/BA
8.4.1.7	§ 4 Abs. 2 und 3	Entgegennahme der Anzeige	StAfA/BA
8.4.1.8	§ 4 Abs. 4	Untersagung des Betriebs	StAfA/BA
8.4.1.9	§ 5 Abs. 7	Anordnung der Prüfung	StAfA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.4.2		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Zweiten Abschnitt – 2. Unterabschnitt –	
8.4.2.1	§ 6	Entgegennahme der Anzeige	StAfA/BA
8.4.2.2	§ 7	Untersagung der Tätigkeiten	StAfA/BA
8.4.3		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Zweiten Abschnitt – 3. Unterabschnitt –	
8.4.3.1	§ 8 Abs. 1	Entgegennahme der Mitteilung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	Sofern die Vorrichtungen ausschließlich in Betrieben verwendet werden sollen, die der Bergaufsicht unterliegen: MWMT/im übrigen: LAfA
8.4.3.2	§ 8 Abs. 2	Bauartzulassung	Zuständig sind die in Nr. 8.4.3.1 genannten Behörden
8.4.3.3	§ 8 Abs. 3	Fristenverlängerung und Feststellung des nicht ausreichenden Schutzes vor Strahlen	Zuständig sind die in Nr. 8.4.3.1 genannten Behörden
8.4.3.4	§ 9 Satz 1 Nrn. 2 und 3	Bestimmung des Sachverständigen und der anzubringenden Kennzeichen und Angaben	Zuständig sind die in Nr. 8.4.3.1 genannten Behörden
8.4.3.5	§ 9 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	Zuständig sind die in Nr. 8.4.3.1 genannten Behörden
8.4.3.6	§ 10	Erteilung des Zulassungsscheins	Zuständig sind die in Nr. 8.4.3.1 genannten Behörden
8.4.4		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Dritten Abschnitt – 1. Unterabschnitt –	
8.4.4.1	§ 13 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige	StAfA/BA
8.4.4.2	§ 14 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der Abschrift	StAfA/BA
8.4.4.3	§ 14 Abs. 5	Feststellung der nicht vorhandenen Eigenschaft als Strahlenschutzbeauftragter	StAfA/BA
8.4.4.4	§ 16 Abs. 2 Satz 4	Festlegung von Abweichungen	StAfA/BA
8.4.4.5	§ 16 Abs. 3	Bestimmung der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen	Sofern die Röntgeneinrichtungen ausschließlich in Betrieben verwendet werden sollen, die der Bergaufsicht unterliegen: MWMT/im übrigen: MAGS
8.4.4.6	§ 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 4	Verlangen der Vorlage von Zeichnungen und Bestimmung der Hinterlegungsstelle	GesA
8.4.4.7	§ 18 Satz 1 Nr. 4	Bestimmung des Sachverständigen	Zuständig sind die in Nr. 8.4.4.5 genannten Behörden
8.4.4.8	§ 18 Satz 1 Nr. 4	Entgegennahme der Durchschrift des Prüfberichts	StAfA/BA
8.4.4.9	§ 19 Abs. 4	Anordnung der Behandlung als Kontroll- oder betrieblicher Überwachungsbereich	Sofern die Röntgeneinrichtung in Ausübung der Heilkunde oder der Zahnheilkunde betrieben wird: StAfA/BA, jeweils im Benehmen mit GesA/im übrigen: StAfA/BA
8.4.4.10	§ 20 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige	StAfA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.4.4.11	§ 22 Abs. 1 und 2	Gestattung des Zutritts und des Aufenthalts	StAfA/BA
8.4.5		Aufgaben der zuständigen Behörden und Stellen nach dem Dritten Abschnitt – 2. und 3. Unterabschnitt –	
8.4.5.1	§ 23 Nr. 4	Bescheinigung der erforderlichen Kenntnisse	Ärzttekammer/Zahnärztekammer, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich
8.4.5.2	§ 23 Nr. 5	Festlegung der Prüfung über die Fachkunde	Zuständig sind die in Nr. 8.4.4.5 genannten Behörden
8.4.5.3	§ 24 Abs. 2	Genehmigung	BezReg
8.4.5.4	§ 28 Abs. 2	Verlangen der Vorlage	GesA
8.4.5.5	§ 28 Abs. 4	Bestimmung der Hinterlegungsstelle	GesA
8.4.5.6	§ 29 Abs. 1 Nr. 4	Genehmigung	StAfA/BA
8.4.6		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Dritten Abschnitt – 4. Unterabschnitt –	
8.4.6.1	§ 32 Abs. 2	Erhöhung des Dosisgrenzwertes	StAfA/BA
8.4.6.2	§ 33	Anordnung von Prüfungen oder Schutzmaßnahmen	Zuständig sind die in Nr. 8.4.4.9 genannten Behörden
8.4.6.3	§ 34 Abs. 1	Bestimmung einer Stelle	StAfA/BA
8.4.6.4	§ 34 Abs. 2	Verlangen der Vorlage und Bestimmung einer Hinterlegungsstelle	StAfA/BA
8.4.6.5	§ 35 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	StAfA/BA
8.4.6.6	§ 35 Abs. 2	Bereitstellung von Dosimetern	MPA
8.4.6.7	§ 35 Abs. 5	Gestattung von längeren und Anordnung von kürzeren Zeitabständen zur Messung sowie Entgegennahme der Mitteilungen der Meßergebnisse	StAfA/BA
8.4.6.8	§ 35 Abs. 6	Anordnung abweichender Meßverfahren und Festlegung der Ersatzdosis	StAfA/BA
8.4.6.9	§ 35 Abs. 7	Verlangen der Vorlage und Bestimmung der Hinterlegungsstelle	StAfA/BA
8.4.6.10	§ 35 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	Übermittlung von Feststellungen	StAfA/BA
8.4.6.11	§ 35 a Abs. 2 Satz 2	Anordnung der Übermittlung und Weiterleitung von Aufzeichnungen	Zuständig sind die in Nr. 8.2.1.2 genannten Behörden; MAGS
8.4.6.12	§ 36 Abs. 1	Anordnung der Verkürzung	StAfA/BA
8.4.6.13	§ 36 Abs. 3	Verlangen der Vorlage	StAfA/BA
8.4.7		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Vierten Abschnitt	
8.4.7.1	§ 37 Abs. 3	Abkürzung der Untersuchungsfrist	StAfA/BA
8.4.7.2	§ 37 Abs. 4	Anordnung hinsichtlich der Fortsetzung der Tätigkeit	StAfA/BA
8.4.7.3	§ 37 Abs. 5	Anordnung der ärztlichen Untersuchung	StAfA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.4.7.4	§ 38	Entgegennahme und Verlangen der Vorlage der ärztlichen Bescheinigung	StAfA/BA
8.4.7.5	§ 39	Entscheidung über die ärztliche Bescheinigung und Einholung eines ärztlichen Gutachtens	StAfA/BA, jeweils im Einvernehmen mit LAfA
8.4.7.6	§ 40 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	StAfA/BA
8.4.7.7	§ 40 Abs. 2	Anordnung der Nicht- oder beschränkten Weiterbeschäftigung	StAfA/BA
8.4.7.8	§ 41 Abs. 1	Ermächtigung von Ärzten	LAfA
8.4.7.9	§ 41 Abs. 3	Bestimmung der Hinterlegungsstelle	LAfA
8.4.7.10	§ 41 Abs. 4	Verlangen der Vorlage und der Übergabe der Gesundheitsakte	LAfA; StAfA/BA
8.4.7.11	§ 42	Entgegennahme der Anzeige	StAfA/BA
8.4.8		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Fünften Abschnitt	
8.4.8.1	§ 45 Abs. 3	Entgegennahme der Nachweise	StAfA/BA
8.4.8.2	§ 45 Abs. 3 Satz 1 und 3	Bestimmung der Sachverständigen	Zuständig sind die in Nr. 8.4.4.5 genannten Behörden
8.4.8.3	§ 45 Abs. 8	Anordnung von Ermittlungen	StAfA/BA
8.4.8.4	§ 45 Abs. 9	Erteilung der Zustimmung	StAfA/BA

Artikel II

Änderung der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung

§ 13 der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1993 (GV. NW. S. 199), erhält folgende Fassung:

„§ 13

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden nach § 6 sind, sofern sich Leitungen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken, die Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, im übrigen die Bezirksregierungen.

(2) Im übrigen ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz zuständig für die Durchführung dieser Verordnung.“

Artikel III

Änderung der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung

Die Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174), geändert durch Verordnung vom 1. August 1961 (GV. NW. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- In den Absätzen 1 und 4 werden jeweils die Wörter „§ 24 Abs. 3 GewO“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 2 a Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt,
- in Absatz 1 werden die Wörter „§ 24 Abs. 1 GewO“ durch die Wörter „§ 11 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt,
- in Absatz 3 werden die Wörter „§ 24 Abs. 1 Nr. 4 GewO“ durch die Wörter „§ 11 Abs. 1 Nr. 4 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.

2. In § 4 werden die Wörter „§ 24 Abs. 1 Nr. 4 GewO“ durch die Wörter „§ 11 Abs. 1 Nr. 4 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Wörter „§ 24 c Abs. 1 GewO“ durch die Wörter „§ 14 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt,
- in Absatz 8 werden die Wörter „§ 24 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 2 a Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt,
- in Absatz 10 werden die Wörter „§§ 24 ff GewO“ durch die Wörter „§ 1 a, § 2 Abs. 2 a und §§ 11 ff Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.

4. In § 12 werden die Wörter „der Arbeits- und Sozialminister“ durch die Wörter „das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel IV**Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß**

§ 4 der Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 4. Juni 1991 (GV. NW. S. 280) erhält folgende Fassung:

„§ 4**Arbeitnehmerschutz**

Arbeitnehmern, die aufgrund dieser Verordnung oder der in § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360) in Verbindung mit Nummer 4.8.2 ihrer Anlage genannten Regelungen an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, ist auf Wunsch die zum Besuch des Vormittagsgottesdienstes erforderliche Freizeit zu gewähren.“

Artikel V**Änderung der Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes**

Die Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes vom 24. August 1976 (GV. NW. S. 350) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Wörter „Staatlichen Amt für Arbeitsschutz“ ersetzt.
2. Die Erläuterungen zur Anlage der Verordnung werden wie folgt geändert:
 - a) In Teil V. werden die Wörter „Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf, Hagen oder Minden“ durch die Wörter „Staatliche Amt für Arbeitsschutz Aachen, Coesfeld, Detmold, Dortmund und Wuppertal“ ersetzt,
 - b) die Wörter „, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 2879)“ werden durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel VI**Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU)****§ 1**

(1) Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig.

(2) Zuständigkeiten und Befugnisse anderer Behörden aufgrund der Landesbauordnung, arbeitsschutzrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Wird von einer nach dieser Verordnung zuständigen Behörde eine Entscheidung getroffen, die ganz oder teilweise auch auf der Grundlage anderer Vorschriften erlassen werden könnte, so hat die nach dieser Verordnung zuständige Behörde die betroffene andere Behörde rechtzeitig zu beteiligen.

§ 3

(1) Tritt während eines laufenden Verwaltungsverfahrens eine Änderung von in der Anlage zu dieser Verordnung in Bezug genommenen Vorschriften in Kraft, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde zuständig.

(2) Wird die Zuständigkeit für die Durchführung von Genehmigungsverfahren geändert, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde bis zum Abschluß des Verfahrens durch bestandskräftige Entscheidung für diejenigen Verfahren zuständig, in denen am Tage des Inkrafttretens der Änderung die vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen.

§ 4

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird, wenn eine mit Strafe bedrohte Verletzung von Pflichten begangen wird, deren Einhaltung die Staatlichen Umweltämter oder die Bergämter zu überwachen haben, im Bereich der Bergaufsicht auf die Bergämter, im übrigen auf die Staatlichen Umweltämter übertragen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit sich die Zuständigkeit aus § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergibt.

I.

Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis

- 1 Immissionsschutzrecht
- 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 11 Benzinbleigesetz (BzBlG)
- 12 Verordnungen des Bundes zum Immissionsschutz
- 12.1 Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV)
- 12.2 Verordnung zur Begrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (2. BImSchV)
- 12.3 Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotortreibstoff (3. BImSchV)
- 12.4 Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)
- 12.5 Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)
- 12.6 Rasenmäherlärm-Verordnung (8. BImSchV)
- 12.7 Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV)
- 12.8 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
- 12.9 Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV)
- 12.10 Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV)
- 12.11 Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV)
- 12.12 Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)
- 12.13 Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV)
- 12.14 Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottomotortreibstoffen (20. BImSchV)
- 12.15 Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)
- 12.16 Verordnung über Immissionswerte (22. BImSchV)
- 2 Wasserrecht
- 20 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- 21 Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
- 22 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)
- 23 Landeswassergesetz (LWG)
- 24 Selbstüberwachungsverordnung (SüwV)
- 25 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS)
- 26 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)
- 27 Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (76/160/EWG)
- 3 Abfallrecht
- 30 Abfallgesetz
- 31 Verordnungen der Europäischen Union und des Bundes auf dem Gebiet des Abfallrechts
- 31.1 Altölverordnung (AltöV)
- 31.2 Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung (AbfRestÜberwV)
- 31.3 Verordnung über den Betriebsbeauftragten für Abfall
- 31.4 Abfallverbringungs-Verordnung (AbfVerbrV)
- 31.5 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
- 31.6 Verordnung zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (259/93/EWG)
- 32 Landesabfallgesetz (LAbfG)
- 4 Chemikalienrecht
- 40 Chemikaliengesetz (ChemG)
- 41 Verordnungen des Bundes auf dem Gebiet des Chemikalienrechts
- 41.1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- 41.2 Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)
- 41.3 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung
- 5 Gentechnikrecht
- 50 Gentechnikgesetz (GenTG)
- 51 Verordnungen des Bundes auf dem Gebiet des Gentechnikrechts
- 51.1 Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung (GenTAufzV)
- 51.2 Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)
- 51.3 Gentechnik-Anhörungsverordnung (GenTAnhV)
- 51.4 Gentechnik-Verfahrensverordnung (GenTVfV)
- 6 Strahlenschutzvorsorgerecht
- 60 Strahlenschutzvorsorgegesetz

- 7 Bodenschutzrecht
- 8 Sonstiges Umweltrecht
- 80 Umwelthaftungsgesetz
- 81 Öko-Audit-Verordnung

II.

Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Im Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwendet:

- BA Bergamt (Bergämter)
 - BezReg Bezirksregierung (Bezirksregierungen)
 - CVUA Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt
 - IM Innenministerium
 - KrOrdB Kreisordnungsbehörde (Kreisordnungsbehörden)
 - KrPolB Kreispolizeibehörde (Kreispolizeibehörden)
 - KrUWB Kreis (Kreise) oder kreisfreie Stadt (Städte) als untere Wasserbehörden
 - LAfA Landesanstalt für Arbeitsschutz
 - LDS Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
 - LOBA Landesoberbergamt
 - LUA Landesumweltamt
 - LWK Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise
 - MAGS Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 - MPA Staatliches Materialprüfungsamt
 - MSV Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr
 - MURL Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
 - MWMT Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
 - OrdB Örtliche Ordnungsbehörde (Ordnungsbehörden)
 - StAFA Staatliches Amt für Arbeitsschutz (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)
 - StUA Staatliches Umweltamt (Staatliche Umweltämter)
 - StVetUA Staatliches Veterinäruntersuchungsamt (Staatliche Veterinäruntersuchungsämter)
2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung
- eines Schrägstriches um eine alternative Zuständigkeit,
 - eines Semikolons um eine Doppelzuständigkeit
- und
- des Wortes „und“ um eine gemeinsame Zuständigkeit.
3. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich Bergämter oder das Landesoberbergamt genannt sind, ist deren ausschließliche Zuständigkeit in bezug auf Anlagen und Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterstehen.
4. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses neben den Staatlichen Umweltämtern nach einem Semikolon die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz genannt sind, ist deren Zuständigkeit als Doppelzuständigkeit gegeben, soweit Belange des Arbeitsschutzes berührt sind.

III.

Verzeichnis

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	Immissionsschutzrecht		
10	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der jeweils geltenden Fassung		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.1	Erster Abschnitt des Zweiten Teils des Gesetzes	Maßnahmen in bezug auf genehmigungsbedürftige Anlagen	
10.1.1	§§ 6, 15	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, auch als Versuchsanlage nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) in der jeweils geltenden Fassung, 1. die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen ist; erfaßt sind auch Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen ist, 2. die in einem engen räumlichen und betrieblichen (technischen und organisatorischen) Zusammenhang mit einer Anlage im Sinne vorstehender Nr. 1 betrieben werden soll, 3. die als Anlage im Sinne vorstehender Nummern 1 oder 2 wesentlich geändert werden soll, 4. die im Zusammenhang mit einer Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes betrieben werden soll, 5. die unter Nr. 10.18 des Anhangs zur 4. BImSchV erfaßt ist, 6. die im Anhang zur 4. BImSchV genannt und nicht Gegenstand der vorstehenden Nummern 1 bis 5 ist.	BezReg/LOBA BezReg/LOBA BezReg/LOBA Zuständig ist die für die atomrechtliche Genehmigung zuständige Behörde KrPolB StUA/LOBA
10.1.2	§§ 8, 9 Abs. 1 und 2	Entscheidung über die Erteilung einer Teilgenehmigung oder eines Vorbescheides und Verlängerung der Frist zur Antragstellung	Zuständig ist die in Nr. 10.1.1 aufgeführte Genehmigungsbehörde
10.1.3	§ 10 Abs. 1, 3, 5, 6 und § 15 Abs. 2	Aufgaben der zuständigen Behörde im Genehmigungsverfahren	Zuständig ist die in Nr. 10.1.1 aufgeführte Genehmigungsbehörde
10.1.4	§ 10 Abs. 6 a	Verlängerung der Frist zur Entscheidung über einen Genehmigungsantrag	BezReg/LOBA
10.1.5	§ 15 a Abs. 1 und 3	Zulassung vorzeitigen Beginns und Forderung der Sicherheitsleistung	Zuständig ist die in Nr. 10.1.1 aufgeführte Genehmigungsbehörde
10.1.6	§ 16	Entgegennahme von Änderungsmitteilungen und Mitteilungen über beabsichtigte Stillelegungen	StUA/BA
10.1.7	§ 17 Abs. 1, 2, 3 a und 5	Nachträgliche Anordnungen	StUA/BA
10.1.8	§ 20 Abs. 1 und 2	Untersagung des Betriebes sowie Stillelegung und Beseitigung genehmigungsbedürftiger Anlagen	StUA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.1.9	§ 20 Abs. 3	Untersagung des Betriebes wegen Unzuverlässigkeit; Erlaubnis zum Betrieb durch eine andere Person	BezReg/LOBA
10.2	Zweiter Abschnitt des Zweiten Teiles des Gesetzes	Maßnahmen in bezug auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen	
10.2.1	§ 24	Anordnungen zur Durchführung	
		1. des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz	StUA/BA
		2. der unter lfd. Nr. 12.1 genannten Verordnung, soweit Anlagen	OrdB
		a) dazu dienen, ein Wohn- oder Geschäftshaus zu heizen oder	
		b) außerhalb einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden,	
		3. der unter lfd. Nr. 12.6 genannten Verordnung	OrdB
		4. des § 5 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV) vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036) in der jeweils geltenden Fassung	OrdB
		5. in allen übrigen Fällen	StUA/BA
10.2.2	§ 25 Abs. 1 und 2	Untersagung des Betriebes von Anlagen	Zuständig sind die unter Nr. 10.2.1 aufgeführten Behörden
10.3	Dritter Abschnitt des Zweiten Teiles	Ermittlung von Emissionen und Immissionen	
10.3.1	§ 26 Abs. 1 Satz 1 und 2	Anordnung der Ermittlung von Emissionen und Immissionen aus besonderem Anlaß	StUA/BA
10.3.2	§ 27 Abs. 1 und 3	Anordnung der Abgabe und Entgegennahme der Emissionserklärung	StUA/BA
10.3.3	§ 28	Anordnung der Ermittlung von Emissionen und Immissionen und Zulassung der Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten	StUA/BA
10.3.4	§ 29	Anordnung kontinuierlicher Messungen	StUA/BA
10.3.5	§ 29a Abs. 1 und 4	Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen und Entgegennahme der Ergebnisse	StUA; StAfA/BA
10.3.6	§ 31	Verlangen der Mitteilung von Ermittlungsergebnissen	StUA/BA
10.3.7	§ 31a Abs. 4	Stellungnahme zu sicherheitstechnischen Regeln	MURL; MAGS/MWMT, sofern die sicherheitstechnischen Regeln sich auf Anlagen beziehen, die ausschließlich der Bergaufsicht unterstehen
10.4	Vierter Teil des Gesetzes	Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen, Bau und Änderung von Straßen- und Schienenwegen	
10.4.1	§ 40 Abs. 2	Äußerung zur Erforderlichkeit von Verkehrsbeschränkungen	KrOrdB
10.4.2	§ 42 Abs. 3	Festsetzung der Entschädigung	BezReg
10.5	Fünfter Teil des Gesetzes	Überwachung der Luftverunreinigung; Emissionskataster; Luftreinhaltepläne; Lärminderungspläne	

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.5.1	§ 44 Abs. 1	Feststellungen über Luftverunreinigungen	LUA
10.5.2	§ 46 Abs. 1 Satz 1	Aufstellung von Emissionskatastern	LUA
10.5.3	§ 46 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der für die Aufstellung des Emissionskatasters erforderlichen Angaben	LUA
10.5.4	§ 46 Abs. 1 Satz 4	Überprüfung und Ergänzung des Emissionskatasters	LUA
10.5.5	§ 47 Abs. 1	Aufstellung von Luftreinhalteplänen	MURL
10.5.6	§ 47 a Abs. 1	Feststellungen über die Belastungen durch Geräuschquellen und ihre Auswirkungen auf die Umwelt	Gemeinde; LUA
10.5.7	§ 47 a Abs. 2	Aufstellung von Lärminderungsplänen	Gemeinde im Benehmen mit LUA
10.6	§§ 51 b bis 52 a	Überwachung der Durchführung des Gesetzes und der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen sowie Entgegennahme von Mitteilungen zur Betriebsorganisation und zur Zustellungsmöglichkeit	
10.6.1	§ 51 b	Entgegennahme der Benennung des Zustellungsbevollmächtigten	StUA/BA; im Zusammenhang mit der Erteilung einer Genehmigung auch die in Nr. 10.1.1 aufgeführten Behörden
10.6.2	§ 52 Abs. 1, 2 und 6	Überwachung der Errichtung, des Betriebes und des Zustandes nach der Betriebseinstellung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen (einschließlich Überwachung der §§ 26 bis 31) und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6	StUA; StAfA/BA
10.6.3	§ 52 Abs. 1, 2 und 6	Überwachung der Errichtung und des Betriebes nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (einschließlich der Überwachung der §§ 26 bis 31) und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6	Zuständig sind die unter Nr. 10.2.1 aufgeführten Behörden
10.6.4	§ 52 Abs. 1, 2 und 3	Überwachung der Durchführung (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 3) 1. der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV) vom 13. 12. 1993 (BGBl. I S. 2036) in der jeweils geltenden Fassung 2. der übrigen nach §§ 32 bis 35 oder § 37 erlassenen Rechtsverordnungen	Hinsichtlich der Anforderungen des § 6 der Verordnung OrdB/im übrigen StUA/BA StUA/BA
10.6.5	§ 52 Abs. 1 und 6	Überwachung der aufgrund des § 38 Abs. 2 oder des § 39 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 6	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung die hierfür jeweils zuständigen Behörden; im übrigen OrdB

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.6.6	§ 52 Abs. 1, 2 und 6	Überwachung der aufgrund der §§ 40 Abs. 1 und 49 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung PolB, im übrigen: StUA/BA
10.6.7	§ 52 Abs. 1, 2 und 6	Überwachung des § 41 und der aufgrund des § 43 erlassenen Rechtsverordnungen	Für Bundesfernstraßen: MSV / für sonstige Straßen: die Straßenaufsichtsbehörden nach § 54 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1983 (GV. NW. S. 306) in der jeweils geltenden Fassung / für Straßenbahn- und Obus-Unternehmen: für die allgemeine Aufsicht: BezReg, für die technische Aufsicht: BezReg Düsseldorf / für die nicht zum Netz des Bundes gehörenden Eisenbahnen: BezReg
10.6.8	§ 52 Abs. 1 und 2	Überwachung der §§ 53 bis 58 d	StUA/BA
10.6.9	§ 52 a	Entgegennahme von Mitteilungen zur Betriebsorganisation	StUA; StAfA/BA; im Zusammenhang mit der Erteilung einer Genehmigung auch die in Nr. 10.1.1 aufgeführten Behörden
10.7		Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz und eines Störfallbeauftragten	
10.7.1	§ 53 Abs. 2	Anordnung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz	StUA/BA
10.7.2	§ 55 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz	StUA/BA
10.7.3	§ 55 Abs. 2	Anordnung der Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten	StUA/BA
10.7.4	§ 58 a Abs. 2	Anordnung der Bestellung eines Störfallbeauftragten	StUA/BA
10.7.5	§ 58 c Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung eines Störfallbeauftragten	StUA/BA
10.7.6	§ 58 c Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 2	Anordnung der Bestellung eines anderen Störfallbeauftragten	StUA/BA
10.8	§ 62	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	
10.8.1	Absatz 1 Nrn. 1 bis 4, Nrn. 7 und 7 a	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 4, Nrn. 7 und 7 a	Zuständig sind die in Nrn. 10.6.2 bis 10.6.6 aufgeführten Überwachungsbehörden
10.8.2	Absatz 1 Nrn. 5, 6 und 8	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 5, 6 und 8	StUA/BA
10.8.3	Absatz 2 Nrn. 1 bis 3	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 bis 3	StUA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.8.4	Absatz 2 Nrn. 4 und 5	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 4 und 5	Zuständig sind die in Nrn. 10.6.2 bis 10.6.8 aufgeführten Überwachungsbehörden
10.8.5	Absatz 2 Nrn. 6 und 7	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 6 und 7	StUA/BA
10.9	§ 87 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen und Unterlagen über bestehende genehmigungsbedürftige Anlagen	StUA/BA
11	Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore (Benzinbleigesetz) vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung		
11.1	§ 5 Abs. 1 und 3	Überwachung der Durchführung des Gesetzes und der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen	Hinsichtlich der Aufgaben nach § 2 a des Gesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen OrdB/ im übrigen StUA/BA
11.2	§ 7	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Zuständig sind die in Nr. 11.1 aufgeführten Behörden
12	Verordnungen des Bundes zum Immissionsschutz		
12.1	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059) in der jeweils geltenden Fassung		
12.1.1	§ 12 Satz 3	Anordnung der Herstellung einer Meßöffnung	Zuständig sind die unter Nr. 10.2.1 aufgeführten Behörden
12.1.2	§ 13 Abs. 2	Anerkennung technischer Prüfstellen	MURL
12.1.3	§ 14 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4	Entgegennahme von Durchschriften der Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters	Zuständig sind die unter Nr. 10.2.1 aufgeführten Behörden
12.1.4	§ 14 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4	Anordnung der Vorlage von Unterlagen	Zuständig sind die unter Nr. 10.2.1 aufgeführten Behörden
12.2	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen – 2. BImSchV – vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung		
12.2.1	§ 11 Abs. 1 und 2	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen	StUA/BA
12.2.2	§ 12 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	StUA/BA
12.2.3	§ 12 Abs. 6	Entgegennahme von Berichtsdurchschriften	StUA/BA
12.2.4	§ 12 Abs. 7	Verlangen der Vorlage von Unterlagen über Meß- und Kalibrierergebnisse	StUA/BA
12.2.5	§ 17 Abs. 1 und 2	Zulassung von Ausnahmen	StUA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
12.3	Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieseldieselkraftstoff (3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264) in der jeweils geltenden Fassung		
12.3.1	§ 4 Abs. 1	Bewilligung von Ausnahmen	MURL
12.3.2	§ 5 Abs. 2	Verlangen der Vorlage von Tankbelegbüchern	StUA/BA
12.3.3	§ 5 Abs. 2 Satz 1	Verlangen der Vorlage einer Erklärung über die Beschaffenheit des leichten Heizöls oder Dieseldieselkraftstoffs	StUA/BA
12.3.4	§ 5 Abs. 2 Satz 2	Fristsetzung	StUA/BA
12.3.5	§ 6 Abs. 2	Entgegennahme der Meldung	StUA/BA
12.4	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung		
12.4.1	§ 2	Anordnung der Bestellung mehrerer Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter	StUA/BA
12.4.2	§ 4	Gestattung der Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten für den Konzernbereich	StUA/BA
12.4.3	§ 5	Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter	StUA/BA
12.4.4	§ 6	Zulassung von Ausnahmen	StUA/BA
12.4.5	§ 8 Abs. 1 und Abs. 2	Anerkennung als Voraussetzung der Fachkunde	StUA/BA
12.4.6	§ 9 Abs. 2 Satz 2	Verlangen von Nachweisen	StUA/BA
12.5	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133) in der jeweils geltenden Fassung		
12.5.1	§ 6	Zulassung von Ausnahmen	StUA/BA
12.6	Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV – vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1687) in der jeweils geltenden Fassung		
12.6.1	§ 6 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen	OrdB
12.7	Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213) in der jeweils geltenden Fassung		
12.7.1	§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 4 (auch in Verbindung mit § 5 Satz 3)	Verlängerung der Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder 4	StUA/BA
12.7.2	§ 4 Abs. 3	Anordnung der Verwendung bestimmter Formulare sowie Zulassung von Abweichungen	StUA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
12.7.3	§ 4 Abs. 4	Zustimmung zur Abgabe der Emissionserklärung auf Datenträgern	StUA/BA
12.7.4	§ 4 Abs. 5	Verpflichtung zur Abgabe der Emissionserklärung auf elektronischen Datenträgern sowie Zulassung von Ausnahmen	StUA/BA
12.7.5	§ 5 Satz 2	Zustimmung zur Änderung der Untergliederung	StUA/BA
12.7.6	§ 6 Abs. 1 Satz 4	Festlegung der Art der Ermittlung	StUA/BA
12.7.7	§ 6 Abs. 2 Satz 2	Anordnung zur Angabe von Einzelheiten	StUA/BA
12.7.8	§ 7	Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung	StUA/BA
12.8	Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 625) in der jeweils geltenden Fassung		
12.8.1	§ 1 Abs. 3	Auferlegen von Pflichten	StUA; StAfA/BA
12.8.2	§ 5 Abs. 1 Nr. 4	Anordnung der Errichtung und Unterhaltung einer Verbindung zu einer zur Informationsweitergabe geeigneten Stelle der öffentlichen Verwaltung	Im Genehmigungsverfahren: die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde/im übrigen: StUA/BA
12.8.3	§ 5 Abs. 2	Entgegennahme der Benennung beauftragter Personen und Stellen	StUA; StAfA/BA
12.8.4	§ 6 Abs. 3 Satz 3	Aufforderung zur Vorlage des Verzeichnisses über das Lagergut	OrdB; KrPolB; StUA; StAfA/BA
12.8.5	§ 6 Abs. 3 Satz 4	Aufforderung zur Schaffung der Voraussetzungen, das Verzeichnis jederzeit lesbar zu machen	StUA; StAfA/BA
12.8.6	§ 9 Satz 1	Entgegennahme und Verwahrung einer Ausfertigung der Sicherheitsanalyse	StUA; StAfA/BA
12.8.7	§ 9 Satz 2	Anordnung der Ergänzung der Sicherheitsanalyse	StUA; StAfA/BA
12.8.8	§ 10 Abs. 1	Erteilung von Ausnahmen	Im Genehmigungsverfahren: die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde/im übrigen: StUA und StAfA/BA
12.8.9	§ 11 Abs. 1 und 2	Entgegennahme von Mitteilungen und deren Bestätigungen, Ergänzungen oder Berichtigungen	StUA; StAfA/BA
12.8.10	§ 11 Abs. 3 Satz 2 und 4	Festlegung von Form und Inhalt der schriftlichen Bestätigung sowie Weiterleitung einer Ausfertigung	StUA; StAfA/BA
12.8.11	§ 11a Satz 5	Festlegung der Informationspflichten	StUA; StAfA/BA
12.8.12	§ 12 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit § 12 Abs. 3	Entgegennahme von Anzeigen	StUA; StAfA/BA
12.8.13	§ 12 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 3	Entgegennahme und Hinterlegung einer Ausfertigung der nach § 7 anzufertigenden Sicherheitsanalyse	StUA; StAfA/BA
12.8.14	§ 12 Abs. 2 Satz 2	Verlängerung der Frist nach § 12 Abs. 2 Satz 1	StUA und StAfA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
12.9	Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV – vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) in der jeweils geltenden Fassung		
12.9.1	§ 6 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 1; § 11 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen bei Mangel an schwefelarmen Brennstoffen	BezReg/LOBA
12.9.2	§ 6 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 5	Entgegennahme von Anzeigen	StUA/BA
12.9.3	§ 20 Abs. 6 Satz 1	Entgegennahme einer Erklärung über die Beschränkung der Feuerungswärmeleistung oder der Restnutzung	StUA/LOBA
12.9.4	§ 21 Satz 1 § 25 Abs. 5 Satz 2 § 32 Abs. 1	Nähere Bestimmungen über a) die Einrichtung von Meßstellen, b) die Art des Nachweises über die Einhaltung der Schwefel-emissionsgrade und c) Maßnahmen zur Begrenzung staubförmiger Emissionen	StUA/LOBA
12.9.5	§ 22 Abs. 3 Satz 2	Anordnung der Vorlage von Unterlagen	StUA/BA
12.9.6	§ 24 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 § 26 Abs. 5 § 28 Abs. 3	Entgegennahme von a) Meßberichten, b) Bescheinigungen über den Einbau automatischer Meßeinrichtungen und c) Prüfberichten	StUA/BA
12.9.7	§ 33 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	Im Genehmigungsverfahren: die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde/im übrigen: StUA/BA
12.9.8	§ 36 Abs. 3	Zulassung einer befristeten Ausnahme von der Umrüstungspflicht	StUA/BA
12.10	Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV) vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729) in der jeweils geltenden Fassung		
12.10.1	§ 4 Abs. 4	Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses	LUA
12.10.2	§ 4 Abs. 5 und 6	Entgegennahme der Unterrichtung, Entziehung und vorübergehendes Außerkraftsetzen der EWG-Baumusterprüfbescheinigung	LUA
12.10.3	§ 4 Abs. 7	Unterrichtung der zugelassenen Stelle	LUA
12.10.4	§ 7 Abs. 3	Überwachung der zugelassenen Stelle	LUA
12.11	Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV) vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545) in der jeweils geltenden Fassung		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
12.11.1	§ 3 Abs. 1 und 4	Bestimmung von Maßnahmen bei Außerbetriebnahme der Feuerung und bei Gefahr von Explosionen	StUA/BA
12.11.2	§ 4 Abs. 3 Satz 1	Zulassung von anderen Verbrennungsbedingungen	Im Genehmigungsverfahren: die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde/im übrigen: StUA/BA
12.11.3	§ 9 und § 10 Abs. 1 und 3 Satz 2	Bestimmungen zur Einrichtung von Meßplätzen und zu den Meßverfahren und -einrichtungen sowie Entgegennahme von Berichten	StUA/BA
12.11.4	§ 11 Abs. 2	Zulassung der Anteilsbestimmung von Stickstoffdioxid durch Berechnung statt Verlangen kontinuierlicher Messungen	StUA/BA
12.11.5	§ 12 Abs. 2 Satz 1 und § 14 Abs. 1	Entgegennahme von Meßberichten	StUA/BA
12.11.6	§ 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2	Entgegennahme von Mitteilungen über einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb und Festlegung des Zeitraums für einen Weiterbetrieb	StUA/BA
12.11.7	§ 17 Abs. 4 Satz 5 und 6	Bestimmungen zur Nachweissführung und Entgegennahme der Nachweise	StUA/BA
12.11.8	§ 18 Satz 1	Festlegung der Art und Weise der Öffentlichkeitsinformation	StUA/BA
12.11.9	§ 19 Abs. 1 bis 3	Zulassung von Ausnahmen	Im Genehmigungsverfahren: die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde/im übrigen: StUA/BA
12.12	Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790) in der jeweils geltenden Fassung		
12.12.1	§ 5 Abs. 1 bis 5	Anordnung von Maßnahmen und Festsetzung von Betriebszeiten	StUA
12.13	Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV) vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75) in der jeweils geltenden Fassung		
12.13.1	§ 3 Abs. 1 und 2	Bewilligungen von Ausnahmen	MURL
12.14	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Otto-Kraftstoffen (20. BImSchV) vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1727) in der jeweils geltenden Fassung		
12.14.1	§ 6 Abs. 3	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 1 und 2	StUA/BA
12.14.2	§ 7 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	StUA/BA
12.14.3	§ 7 Abs. 4	Entgegennahme der Durchschrift des Berichts über ortsfeste und Verlangen der Vorlage der Berichte über ortsveränderliche Anlagen	StUA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
12.14.4	§ 8	Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 7	StUA/BA
12.15	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung		
12.15.1	§ 5 Abs. 2	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2	StUA/BA
12.15.2	§ 6 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeigen von Tankstellen	StUA/BA
12.15.3	§ 6 Abs. 4	Entgegennahme einer Durchschrift des Berichts über das Ergebnis der Überprüfung nach § 6 Abs. 2 und 3	StUA/BA
12.15.4	§ 6 Abs. 5	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen über die jährliche Abgabemenge	StUA/BA
12.15.5	§ 7	Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 6	StUA/BA
12.16	Verordnung über Immissionswerte (22. BImSchV) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1819) in der jeweils geltenden Fassung		
12.16.1	§ 3 Satz 1	Einrichtung und Betrieb von Meßstationen	LUA
2	Wasserrecht		
20	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	– z. Zt. unbesetzt –	
21	Abwasserabgabengesetz (AbwAG)	– z. Zt. unbesetzt –	
22	Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – WRMG) vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2255) in der jeweils geltenden Fassung		
22.1	§ 10 Abs. 1	Überwachung	KrUWB
22.2	§ 11	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	KrUWB
23 bis 26		– z. Zt. unbesetzt –	
27	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (76/160 EWG) (ABl. EG. L 31/S. 1) in der jeweils geltenden Fassung		
27.1	Art. 4 Abs. 2	Einrichtung von Badegebieten	KrUWB
27.2	Art. 6 Abs. 1	Durchführung von Probenahmen	KrUWB
3	Abfallrecht	– z. Zt. unbesetzt –	
4	Chemikalienrecht		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
40	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) in der jeweils geltenden Fassung		
40.1	§ 16e Abs. 3	Bezeichnung der medizinischen Einrichtungen	MAGS
40.2	§ 19a Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Übergabe der Unterlagen und den Abschluß der schriftlichen Vereinbarung	MURL
40.3	§ 19a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b	Feststellung im Einzelfall über die Verwertbarkeit einer Prüfung	MURL
40.4	§ 19b Abs. 1	Erteilung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis	MURL
40.5	§ 19c Abs. 1	Mitwirkung bei der Erstellung des Berichts	MURL
40.6	§ 21	Überwachung der Durchführung des Gesetzes und der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen	
40.6.1	Abs. 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung a) des Inverkehrbringens oder Einführens anmeldepflichtiger oder anmeldefreier Stoffe insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen nach den § 4, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 b) der Einhaltung der Mitteilungspflichten nach §§ 16 bis 16e c) der Einhaltung der Aufbewahrungspflicht nach § 20 Abs. 4 und im Zusammenhang damit Wahrnehmungen der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6	In Einzelhandelsbetrieben: KrOrdB/bei Herstellern und Verwendern: StAfA/BA/im übrigen: StUA/BA
40.6.2	Abs. 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung der Durchführung der Bestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung (§§ 13 bis 15 sowie hierzu erlassene Rechtsverordnungen) und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6	Zuständig sind die in Nr. 40.6.1 aufgeführten Behörden
40.6.3	Abs. 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung der Durchführung der Bestimmungen über Verbote (§ 17 sowie hierzu erlassene Rechtsverordnungen) und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6	Zuständig sind die in Nr. 40.6.1 aufgeführten Behörden
40.6.4	Abs. 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung der Durchführung der nach § 19 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6	StAfA/BA
40.6.5	Abs. 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung der Vorschriften des Sechsten Abschnitts und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6	MURL

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
40.7	§ 22 Abs. 1 und 1 a	Entgegennahme der Kurzfassung der Unterlagen sowie von Mitteilungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Unterrichtung über das Ergebnis der Bewertung	LAfA
40.8	§ 23 Abs. 1 bis 2	Anordnungen zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen das Gesetz oder gegen die nach dem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sowie Untersagung der betroffenen Arbeit und Verlängerung der Anordnungen aus wichtigem Grund	Zuständig sind die in Nrn. 40.6.1 bis 40.6.5 aufgeführten Behörden
40.9	§ 26 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Entsprechend ihren Überwachungsaufgaben die in Nrn. 40.6.1 bis 40.6.5 aufgeführten Behörden
41	Verordnungen des Bundes auf dem Gebiet des Chemikalienrechts		
41.1	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782) in der jeweils geltenden Fassung		
41.1.1	§ 15 a Abs. 3 Satz 2	Anerkennung von Sachkundelehrgängen	BezReg/LOBA, soweit die Sachkunde für Betriebe des Bergbaus vermittelt wird
41.1.2	§ 15 d Abs. 2 Satz 1	Entscheidung über Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen	BezReg/LOBA, soweit Begasungen in untertägigen Grubenbauen durchgeführt werden sollen
41.1.3	§ 15 d Abs. 3	Verlangen einer Prüfung	StAfA/BA
41.1.4	§ 16 Abs. 1 Satz 3	Verlangen der Vorlage des Ermittlungsergebnisses	StAfA/BA
41.1.5	§ 16 Abs. 2 Satz 2	Verlangen der Vorlage des Prüfungsergebnisses	StAfA/BA
41.1.6	§ 18 Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Ergebnisse von Ermittlungen und Messungen	StAfA/BA
41.1.7	§ 18 Abs. 5 Satz 1	Anerkennung von Verfahren und Geräten	BezReg/LOBA, soweit Verfahren oder Geräte nur im untertägigen Bergbau zur Anwendung kommen sollen
41.1.8	§ 30	Ermächtigung zu Vorsorgeuntersuchungen	LAfA/LOBA
41.1.9	§ 31 Abs. 4 Satz 2	Entgegennahme der Unterrichtung über ein Beschäftigungsverbot	StAfA/BA
41.1.10	§ 31 Abs. 5	Entscheidung über eine ärztliche Bescheinigung	StAfA/BA
41.1.11	§ 36 Abs. 7 Satz 2	Zulassung von Filteranlagen für krebserregende Stoffe	BezReg/LOBA für Untertagebergbau
41.1.12	§ 37 Abs. 1, 3, 8	Entgegennahme von Anzeigen und Mitteilungen, auch auf Anfrage	StAfA/BA
41.1.13	§ 39 Abs. 1	Zulassung von Unternehmen für Abbruch- und Sanierungsarbeiten	BezReg/LOBA für den Untertagebau
41.1.14	§ 39 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme eines Arbeitsplanes über Abbruch- und Sanierungsarbeiten	StAfA/BA
41.1.15	§ 41 Abs. 1	Anordnung der ärztlichen Untersuchung vor Weiterbeschäftigung	StAfA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
41.1.16	§ 41 Abs. 2	Entscheidung über Fristen für Vorsorgeuntersuchungen	StAfA/BA
41.1.17	§ 41 Abs. 3	Verlangen nach Unterrichtung über Untersuchungsbefund	StAfA/BA
41.1.18	§ 41 Abs. 4	Einholung eines ärztlichen Gutachtens	StAfA/BA
41.1.19	§ 41 Abs. 5	Ermächtigung zu Vorsorgeuntersuchungen	LAfA/LOBA
41.1.20	§ 41 Abs. 6	Anordnungen im Einzelfall zur Durchführung der von § 41 Abs. 6 erfaßten Pflichten	StAfA/BA
41.1.21	§ 41 Abs. 7	Anordnung von Ermittlungen	StAfA/BA
41.1.22	§ 41 Abs. 8	Untersagung der Verwendung krebserzeugender Gefahrstoffe	StAfA/BA
41.1.23	§ 41 Abs. 9	Untersagung der Anwendung von Verfahren	StAfA/BA
41.1.24	§ 42	Zulassung von Ausnahmen zum Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen	BezReg/LOBA
41.1.25	§ 43 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von Beschäftigungsverboten und Beschränkungen, Verwendungen sowie Begasungen	StAfA/LOBA
41.1.26	§ 43 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen zur Herstellung oder Verwendung von Pentachlorphenol	StAfA/LOBA
41.1.27	§ 43 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen zur Herstellung oder Verwendung von teerölhaltigen Holzschutzmitteln und anderen Erzeugnissen	StAfA/LOBA
41.1.28	§ 43 Abs. 4 bis 6	Zulassung von Ausnahmen für die Verwendung der von § 43 Abs. 4 bis 6 erfaßten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, insbesondere Fristverlängerungen	StAfA/LOBA
41.1.29	§ 43 Abs. 7	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des § 15a Abs. 1 und vom Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbest	StAfA/LOBA
41.1.30	§ 43 Abs. 8	Zulassung von Ausnahmen zur Verwendung von Begasungsmitteln	Zuständige Behörde nach Nr. 41.1.2
41.1.31	§ 44 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von der allgemeinen Schutzpflicht (§ 17 Abs. 1 Satz 1)	StAfA/BA
41.1.32	§ 44 Abs. 2	Verlangen des Nachweises	StAfA/BA
41.1.33	§ 44 Abs. 3	Zulassung einer vereinfachten Anzeige	Zuständige Behörde nach Nr. 41.1.12
41.1.34	§ 45 bis 47	Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Heimarbeitsgesetz	StAfA/BA
41.1.35	§§ 48 bis 51	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Entsprechend ihren Überwachungsaufgaben die in Nrn. 40.6.1 bis 40.6.5 aufgeführten Behörden

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
41.1.36	Behördenaufgaben aus den Anhängen		
41.1.36.1	Anhang IV Nr. 14	Entgegennahme der Anzeige über Trafo-Reinigung (PCB-haltige Isolierflüssigkeiten)	StAfA/BA
41.1.36.2	Anhang IV Nr. 14	Anerkennung von Reinigungsbetrieben	BezReg/LOBA
41.1.36.3	Anhang IV Nr. 14	Entgegennahme eines Nachweises über Einhaltung der PCB-Grenzwerte	StAfA/BA
41.1.36.4	Anhang V Nr. 2.3 Abs. 10	Entscheidung über die Einstufung von Ammoniumnitrat	StAfA/BA
41.1.36.5	Anhang V Nr. 2.4.2.3	Entgegennahme der Anzeige über Lagerung von mehr als 25 t von Stoffen der Gruppe A	StAfA/BA
41.1.36.6	Anhang V Nr. 3.2 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über Verwendung von Gefahrstoffen	StAfA/BA
41.1.36.7	Anhang V Nr. 3.2 Abs. 3	Entgegennahme einer Sicherheitsanalyse	StAfA/BA
41.1.36.8	Anhang V Nr. 3.2 Abs. 4	Entgegennahme der Anzeige über Freisetzung von Gefahrstoffen nach Nr. 3.1 Abs. 1	StAfA/BA
41.1.36.9	Anhang V Nr. 4.2.2 Abs. 1	Entscheidung über die Notwendigkeit der sofortigen Bestimmung der biologischen Parameter der betreffenden Arbeitnehmer	StAfA/BA
41.1.36.10	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über Wechsel des Befähigungsschein-Inhabers für Begasungsmittel	StAfA/BA
41.1.36.11	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2	Erteilung des Befähigungsscheines	BezReg/LOBA
41.1.36.12	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2	Anerkennen von Lehrgängen	BezReg/LOBA, soweit für Untertagebergbau gültig
41.1.36.13	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 4	Entgegennahme eines neuen Zeugnisses nach 5 Jahren	BezReg/LOBA
41.1.36.14	Anhang V Nr. 5.2.2 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über Begasungen und Erteilung einer Ausnahme	StAfA/BA
41.1.36.15	Anhang V Nr. 5.2.3	Verlangen der Abschrift der Niederschrift	StAfA/BA
41.1.36.16	Anhang V Nr. 5.6	Entscheidung über die Zulassung der Begasung von Schiffen während der Beförderung	BezReg
41.2	Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720) in der jeweils geltenden Fassung		
41.2.1	§ 2 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis	KrOrdB
41.2.2	§ 2 Abs. 4 Satz 3	Entgegennahme der Anzeige	KrOrdB
41.2.3	§ 2 Abs. 6	Entgegennahme der Anzeige und Mitteilung	KrOrdB/BA
41.2.4	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 5	Durchführung der Sachkenntnisprüfung und Ausstellung des Prüfungszeugnisses	Für Tätigkeiten in Einzelhandelsbetrieben: KrOrdB, im übrigen: StAfA
41.2.5	§ 5 Abs. 2 Nr. 1	Entgegennahme des Nachweises	Für Tätigkeiten in Einzelhandelsbetrieben: KrOrdB, im übrigen: StAfA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
41.2.6	Anhang (zu § 1)		
41.2.6.1	Abschnitt 13: polychlorierte Biphenyle und polychlorierte Terphenyle, Spalte 3, Abs. 2	Ausnahme von den Verboten des Inverkehrbringens	BezReg/LOBA
41.2.6.2	Abschnitt 13: polychlorierte Biphenyle und polychlorierte Terphenyle, Spalte 3, Abs. 3	Befristete Ausnahme in besonders begründeten Einzelfällen	BezReg/LOBA
41.2.6.3	Abschnitt 17: Teeröle, Spalte 3, Abs. 7	Erteilung von behördlichen Genehmigungen	LUA
41.3	Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung) vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090) in der jeweils geltenden Fassung		
41.3.1	§ 2 Abs. 3	Zulassung von befristeten Ausnahmen	MPA
41.3.2	§ 5 Abs. 3	Zulassung von befristeten Ausnahmen	LUA/LOBA
41.3.3	§ 6 Abs. 2	Zulassung von befristeten Ausnahmen	IM
41.3.4	§ 8 Abs. 1 und 4	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen	StUA/BA
5	Gentechnikrecht		
50	Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz-GentG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung		
50.1	Erster Teil des Gesetzes	Allgemeine Vorschriften	
50.1.1	§ 6 Abs. 3	Anforderung und Entgegennahme von Aufzeichnungen des Betreibers	StUA Hagen für den Regierungsbezirk Arnsberg, StUA Bielefeld für den Regierungsbezirk Detmold, StUA Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf, StUA Köln für den Regierungsbezirk Köln, StUA Münster für den Regierungsbezirk Münster; StAfa
50.2	Zweiter Teil des Gesetzes	Maßnahmen in Bezug auf gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen	
50.2.1	§ 8 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 5, 6, 7, 8	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder über die Erteilung einer Teilgenehmigung, Aufgaben im Genehmigungsverfahren	LUA
50.2.2	§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 4 bis 6, Abs. 7 Sätze 1 und 5, Abs. 8 Sätze 4 und 5, Abs. 9, 10	Entgegennahme der Anmeldung der Errichtung, des Betriebs und der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten sowie der Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten, Aufgaben im Zusammenhang mit der Anmeldung	LUA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
50.2.3	§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und 3	Entscheidung über die Anlagene- genehmigung sowie die Genehmi- gung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten	LUA
50.2.4	§ 9 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige der Durchführung von Arbeiten in einer anderen Anlage	Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Be- hörde
50.2.5	§ 12 Abs. 8 Satz 2	Zustimmung zum Beginn vor Ablauf der Frist	LUA
50.2.6	§ 12 Abs. 11	Untersagung der Durchführung angemeldeter gentechnischer Ar- beiten	LUA
50.3	Dritter Teil des Gesetzes	Maßnahmen in bezug auf Freiset- zung und Inverkehrbringen	
50.3.1	§ 16 Abs. 4	Abgabe einer Stellungnahme vor Erteilung der Genehmigung für eine Freisetzung	MURL
50.4	Vierter Teil des Gesetzes	Gemeinsame Vorschriften	
50.4.1	§ 18 Abs. 1	Durchführung des Anhörungsver- fahrens	LUA
50.4.2	§ 19 Satz 3 (auch in Verbin- dung mit § 12 Abs. 10)	Anordnung nachträglicher Auf- lagen	LUA
50.4.3	§ 20	Anordnung der einstweiligen Ein- stellung der Tätigkeit	LUA
50.4.4	§ 21 Abs. 1 bis 1 b und 5	Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Be- hörde
50.4.5	§ 25 Abs. 1 bis 3	Überwachung der Errichtung und des Betriebs genehmigungsbedürf- tiger oder anmeldepflichtiger An- lagen sowie der dort durchgeführ- ten gentechnischen Arbeiten und im Zusammenhang damit Wahr- nehmung der Befugnisse aus § 25 Abs. 2 und 3	Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Be- hörde
50.4.6	§ 25 Abs. 1 und 3	Überwachung hinsichtlich der Freisetzung und im Zusammen- hang damit Wahrnehmung der Be- fugnisse aus § 25 Abs. 2 und 3	Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Be- hörde
50.4.7	§ 25 Abs. 1 und 3	Überwachung hinsichtlich des In- verkehrbringens und im Zusammen- hang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Abs. 2 und 3	Bei pharmazeutischen Un- ternehmen, Arzneimittelher- stellern und Großhändlern: BezReg/bei Apotheken, tier- ärztlichen Hausapotheken und im Arzneimittelleinzel- handel: KrOrdB
50.4.8	§ 26 Abs. 1 bis 3	Untersagung des Betriebs der An- lage, der gentechnischen Arbeiten, der Freisetzung und des Inver- kehrbringens sowie Anordnung der vollständigen oder teilweisen Stilllegung oder Beseitigung der Anlage	Zuständig sind die unter Nr. 50.4.5 bis 50.4.7 auf- geführten Behörden
50.4.9	§ 28 Abs. 1	Unterrichtung des Bundesgesund- heitsamtes	LUA
50.4.10	§ 29 Abs. 1 a	Festlegung bei der Einrichtung ei- nes automatisierten Abrufverfah- rens	LUA
50.5	Sechster Teil des Gesetzes	Straf- und Bußgeldvorschriften	
50.5.1	§ 38	Verfolgung und Ahndung von Ord- nungswidrigkeiten	Entsprechend ihren Über- wachungsaufgaben die nach Nr. 50.4.5 bis 50.4.7 zustän- digen Behörden

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
51	Verordnungen des Bundes auf dem Gebiet des Gentechnikrechts		
51.1	Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2338) in der jeweils geltenden Fassung		
51.1.1	§ 1	Anordnung der Vorlage von Aufzeichnungen	Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde
51.1.2	§ 4 Abs. 1	Anordnung der Vorlage von Aufzeichnungen	Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde
51.1.3	§ 4 Abs. 3	Entgegennahme von Aufzeichnungen bei Betriebsstillegung	Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde
51.2	Gentechnik-Sicherheitsverordnung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2340) in der jeweils geltenden Fassung		
51.2.1	§ 15 Abs. 2 Satz 3	Verzicht auf die Vorlage der Bescheinigung (auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2)	LUA
51.2.2	§ 15 Abs. 3	Anerkennung von anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildungsnachweisen (auch in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 2)	LUA
51.2.3	§ 15 Abs. 4	Anerkennung von Veranstaltungen zur Fortbildung (auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2)	LUA
51.2.4	§ 16 Abs. 2	Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Beauftragten für die Biologische Sicherheit	LUA
51.2.5	Anhang VI Buchstabe A Abs. 3	Befreiung von Vorsorgeuntersuchungen	StAfA
51.2.6	Anhang VI Buchstabe C Abs. 1	Ermächtigung von Ärzten	StAfA
51.2.7	Anhang VI Buchstabe D Abs. 4	Entgegennahme der Unterrichtung über ein Beschäftigungsverbot	Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde
51.2.8	Anhang VI Buchstabe E	Entscheidung über das Untersuchungsergebnis und Einholung eines Gutachtens	StAfA
51.2.9	Anhang IV Buchstabe I	Verbot einer Weiterbeschäftigung ohne Untersuchung	StAfA
51.3	Gentechnik-Anhörungsverordnung (GenTAnhV) vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2375) in der jeweils geltenden Fassung		
51.3.1	§ 2	Bekanntmachung des Vorhabens	LUA
51.4	Gentechnik-Verfahrensverordnung (GenTVfV) vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2378) in der jeweils geltenden Fassung		
51.4.1	§ 2	Beratung des Antragstellers	LUA; die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
51.4.2	§§ 3, 4 Abs. 3	Entgegennahme des Antrags und der Kurzbeschreibung; Festlegung der Anzahl von Antragsausfertigungen	LUA
51.4.3	§ 9	Durchführung der Behördenbeteiligung	LUA
51.4.4	§ 13	Ermittlungen und Prüfung bei Anmeldungen	LUA; die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde
60	Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz – StrVG) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) in der jeweils geltenden Fassung		
60.1	§ 2 Abs. 3	Erklärung des Benehmens zur Festlegung von Meßstellen	MURL
60.2	§ 3 Abs. 1	a) Ermittlung der Radioaktivität b) Probenahme bei Lebensmitteln und Futtermitteln zur Ermittlung der Radioaktivität auf Veranlassung der unter Nr. 60.2 zu a) aufgeführten Behörden	MPA für den Regierungsbezirk Arnsberg, StVetUA Detmold für den Regierungsbezirk Detmold, LaFA für den Regierungsbezirk Düsseldorf, LUA für den Regierungsbezirk Köln, CVUA für den Regierungsbezirk Münster KrOrdB
60.3	§ 3 Abs. 2	Übermittlung von Daten	MURL
60.4	§ 4 Abs. 3	Zugriff auf Daten	MURL
60.5	§ 8 Abs. 1 Nr. 2	Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Dekontamination	OrdB
60.6	§ 9 Abs. 1 Satz 2	Erklärung des Benehmens zu Empfehlungen	MURL
60.7	§ 9 Abs. 2	Empfehlungen an die Bevölkerung	MURL
60.8	§§ 10 Abs. 1, Satz 1, 7 Abs. 1	Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Inverkehrbringen und Verbringen a) von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen b) von Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen	KrOrdB Bei pharmazeutischen Unternehmen, Arzneimittelherstellern und Großhändlern: BezReg/bei Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken und im Arzneimittel Einzelhandel: KrOrdB
60.9	§§ 10 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 2	Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Verfüttern, Inverkehrbringen und Verbringen von Futtermitteln	Zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde
60.10	§§ 10 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 3 Nr. 1	Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Verwertung oder Verwendung von Gegenständen, Reststoffen oder sonstigen Stoffen	In gewerblichen Betrieben: StUA/BA/in landwirtschaftlichen Betrieben: LWK/im übrigen: KrOrdB
60.11	§§ 10 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 3 Nr. 2	Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Beseitigung von Abfall	Zuständige Abfallwirtschaftsbehörde/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
60.12	§ 14	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Zuständig sind die in Nrn. 60.9 bis 60.11 aufgeführten Überwachungsbehörden
7	Bodenschutzrecht	– z. Zt. unbesetzt –	
8	Sonstiges Umweltrecht		
80	Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634)		
80.1	§ 19 Abs. 4	Festsetzung einer Frist zum Nachweis erforderlicher Deckungsvorsorge; Untersagung des Betriebs einer Anlage	StUA/BA
81	Öko-Audit-Verordnung	– z. Zt. unbesetzt –	

Artikel VII Übergangsvorschrift

Sofern von den örtlichen Ordnungsbehörden vor dem 1. September 1990 nach § 14 Abs. 1 Satz 3 oder § 16 Abs. 1 Satz 2 des Ladenschlußgesetzes bestimmte Sonn-, Feier- oder Werktage für mehrere Jahre freigegeben worden sind, werden diese Freigaben spätestens mit Ablauf des Jahres 1994 unwirksam.

Artikel VIII Aufhebung von Vorschriften

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 1993 (GV. NW. S. 698).
2. Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Waschmittelgesetz vom 6. September 1977 (GV. NW. S. 343).
3. Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (76/160/EWG) vom 24. Januar 1980 (GV. NW. S. 88).
4. Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 25. April 1989 (GV. NW. S. 240).

Artikel IX Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen:

I. Hinsichtlich Artikel I

1. von der Landesregierung hinsichtlich

- a) der §§ 1 und 2 in Verbindung mit den Nummern 1 bis 1.1.1, 1.2 bis 1.2.8, 1.3 bis 1.3.1.2, 1.3.3 bis 1.3.7.2, 1.4 bis 1.4.7.2 der Anlage aufgrund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung,
- b) des § 1 in Verbindung mit den Nummern 1.1.2, 1.2.7, 1.3.8 bis 1.3.8.4, 2.3 bis 2.3.2, 3.8.8, 3.9.9 bis 3.9.9.2, 4.1.2, 4.3.3, 4.4.6, 4.6.3, 4.8.12, 5.1.5, 5.3.3, 6.2.5, 6.3.6, 6.5.9, 7.1.8 bis 7.1.8.2 und 8.1.6 der Anlage und des § 3 aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
- c) des § 1 in Verbindung mit der Nummer 1.3.2 der Anlage aufgrund des § 120 e Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung,
- d) der §§ 1 und 2 in Verbindung mit den Nummern 2 bis 2.2.2, 2.3.3 bis 3.8.7, 3.8.9 bis 3.9.8, 4.2.2, 4.4.2, 4.4.3, 4.5.1, 4.9 bis 5.1.2, 5.1.4, 5.2 bis 5.2.2, 5.3.2, 6 bis 6.2.4, 6.3 bis 6.3.5, 6.4.2.1, 7.2 bis 8.1.1, 8.1.4 bis 8.1.4.4 und 8.2 bis 8.4.8.4 des Verzeichnisses der Anlage aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags –,
- e) des § 1 in Verbindung mit der Nummer 4.1.3 der Anlage aufgrund des § 27 Abs. 4 Satz 2 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 967),

- f) des § 1 in Verbindung mit der Nummer 4.2.1 der Anlage aufgrund der Nr. 47 Satz 4 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1799), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),
 - g) des § 1 in Verbindung mit der Nummer 4.3.1 der Anlage aufgrund des § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes,
 - h) des § 1 in Verbindung mit den Nummern 4.4.1 und 4.4.5 der Anlage aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 3 und des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801),
 - i) des § 1 in Verbindung mit den Nummern 4.6.1, 4.6.2 und 4.7 bis 4.7.5 der Anlage aufgrund des § 4 Abs. 1 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378),
 - j) des § 1 in Verbindung mit den Nummern 4.8.1 bis 4.8.11 der Anlage aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 15 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 3 und § 28 des Gesetzes über den Ladenschluß,
 - k) des § 1 in Verbindung mit der Nummer 5.1.3 der Anlage aufgrund des § 55 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560),
 - l) des § 1 in Verbindung mit den Nummern 7.1 bis 7.1.8 und 7.1.9 bis 7.1.9.1 der Anlage aufgrund des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),
 - m) des § 1 in Verbindung mit den Nummern 8.1.2 bis 8.1.3 und 8.1.5 bis 8.1.5.4 der Anlage aufgrund von § 24 Abs. 2 Satz 1 und § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) und
 - n) der §§ 1 und 2 in Verbindung mit den Nummern 5.1.2, 5.1.5, 5.3.2, 5.3.3 und 6.5.1 bis 6.5.9 der Anlage aufgrund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes;
2. von dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hinsichtlich
- a) des § 1 in Verbindung mit der Nummer 4.3.2 der Anlage aufgrund des § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegesanstalten vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
 - b) des § 1 in Verbindung mit der Nummer 4.4.4 der Anlage aufgrund des § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien,
 - c) des § 1 in Verbindung mit den Nummern 6.4 bis 6.4.1.1 der Anlage aufgrund des § 102 Abs. 1 Satz 1 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668),
 - d) der §§ 1 und 2 in Verbindung mit den Nummern 6.5 bis 6.5.8 der Anlage aufgrund von § 3 Abs. 2 Satz 1, § 6 Satz 4, § 7 Satz 1, § 9 Abs. 2 und 3, § 10 Satz 2, § 19 Abs. 3 Satz 3, § 23 Abs. 3, § 24 Satz 1 in Verbindung mit § 26, § 25 Satz 1 und § 30 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285);
3. von dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie hinsichtlich
- a) des § 1 in Verbindung mit der Nummer 4.1.1 der Anlage aufgrund des § 27 Abs. 5 der Arbeitszeitordnung und
 - b) des § 1 in Verbindung mit der Nummer 5.3.1 der Anlage aufgrund des § 9 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1992 (BGBl. I S. 1191), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen;
- II. hinsichtlich Artikel II von dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Innenministerium aufgrund des § 26 Abs. 1 und des § 48 Abs. 5 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes;
- III. hinsichtlich Artikel III von der Landesregierung aufgrund des § 14 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes;
- IV. hinsichtlich Artikel IV von der Landesregierung aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß;
- V. hinsichtlich Artikel V von dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund von § 9 Abs. 4 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen;
- VI. hinsichtlich Artikel VI von der Landesregierung hinsichtlich
- 1. des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Nr. 10.6.7 der Anlage aufgrund des § 5 Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2396) sowie des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes,
 - 2. des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 22.1 der Anlage aufgrund des § 10 Abs. 1 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),
 - 3. des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nrn. 50.1.1 und 60.2 der Anlage aufgrund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes,
 - 4. der Verordnung im übrigen aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung, des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie sowie des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags – und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten;

VII. hinsichtlich Artikel VII von der Landesregierung aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Ladenschlußgesetzes.

Düsseldorf, den 14. Juni 1994

(L.S.)

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Der Innenminister
Herbert Schnoor

– GV. NW. 1994 S. 360.

Einzelpreis dieser Nummer 17,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359